(Jus Gent.) Diss. 702 (5.
III

Juristische Abhandlung über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nazionen in Zeiten des Krieges.

Bei Gelegenheit der unter dem Vorsitze
des
Wohlgebohrnen und Hochgelehrten Herrn
Joh. Baptist Aloys Samhaber,
der h. R. D. Hochfürstlich-Wirzburgischen Hofraths, des
Natur- und Staatsrechtes öffentlichen ordentlichen Lehrers
auf der Juliusuniversität

zur Erlangung akademischer Würden
in der Rechtsgelehrtheit
gehaltenen Disputation
herausgegeben
von

Joseph Abraham Stalpf.

Wirzburg am 27. des Herbstmonats 1791.

Gedruckt bei Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker.

<36606324340015

<36606324340015

Bayer. Staatsbibliothek

Dem

Hochwürdigsten

des

H. R. R. Fürsten und Herrn

Herrn

Franz Ludwig

Bischofen zu Bamberg und Wirzburg

auch

Herzogen zu Franken ꝛc.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

in tiefester Erniedrigung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Man sollte sich billig wundern, wie es gekommen sey, daß die meisten Lehrer des Natur- und Völkerrechtes entweder gänzlich einen Gegenstand übergiengen, oder kaum mit zweien Worten berührten, der doch in jeder Rücksicht das Nachdenken aller Gelehrten verdiente. Wir finden in unzähligen Büchern die paradoxen Fragen: ob die Majestät von Gott sey? ob zur Errichtung eines Staates nothwendig drei Verträge gehören? ob es Patrimonialreiche gebe u. d.? mit größter Genauigkeit und undankbarer Mühe entschieden; aber an Schriften, welche die Rechte der Neutralität untersuchten und richtig bestimmten, hat so gar unser fruchtbares Jahrhundert eine litterarische Armut. Die mannigfältigen Gedanken, welche uns Hugo Grotius α), Besold β), Pufendorf γ), H. Coc-

α) In zerstreuten Kapiteln seines Werkes De iure belli ac pacis.

β) Diss. de foederum iure &c. cap. vlt. Argent. 1622.

γ) Ius nat. & gent. L. 2. C. 6. §. fin. L. 3. C. 3. §. 5. und in einigen andern Stellen.

ceji δ), Wolf ε), Bynkershök ζ), Vattel η), Heinecc ϑ), Köhler ι), Banniza κ), Hübner λ), Sammet μ), Püttmann ν), und andere ξ) hinterließen, sind bei weit-

δ) Diss. de iure belli in amicos.
Diss. de Commissis.

ε) Ius gent. Cap. 6. §. 672. seqq.

ζ) Quaest. iur. publ. L. I. C. 8—15.

η) In seinem Völkerrechte, 3. B. 7. K.

ϑ) De nauibus ob vecturam vetitarum mercium commissis.

ι) Ius sociale & gent. Spec. 7. Francof. 1738.

κ) Specimen iur. gent. de Neutralitate & eo, quod circa eam iustum est. Wirceb. 1752.

λ) De la saisie des bâtimens neutres, ou du droit, qu'ont les nations belligerantes d'arreter les navires des peuples amis. A la Haye 1760. (Ins Deutsche übersetzt 1789.)

μ) De neutralium obligatione & captura nauium neutral. Lips. 1761. in opusc. p. 269.

ν) De iure recipiendi hostes alienos. Lips. 1777.

ξ) Dahin gehören z. B.
D. H. Kemmerich Diss. de Neutralitate, prouti illa inter gentes liberas — — visitata est. Jenae. 1744.
J. H. Böhler Obseruat. de quiete in turbis. — Wer bei diesen veste Grundsätze suchet, wird höchstens nur rednerische Formeln und Monologen über einige Neutralitätsrechte finden, welche Grotius in kurzen Sätzen vortrug.

Ich

weitem nicht hinreichend, die heutige Welt über diese interessante Materie zu belehren. Und obgleich einige unter ihnen etwas weitläufiger darüber geschrieben haben, so langt doch der ganze Vorrath nicht hin, jene zu befriedigen, welche der Sache auf den Grund zu sehen wünschen. Der Gegenstand ist indessen so wichtig, daß er von jenem unseligen Zeitpunkte an, wo die vernünftigen Geschöpfe dieser sublunarischen Welt anfiengen, ihr eigenes Geschlecht durch Kriege aufzureiben, hätte studiert werden sollen; und derjenige würde gewiß den Dank des ganzen Menschengeschlechtes fodern können, welcher ihn richtig beurtheilt und seine wohlthätige Lehre in Anwendung gebracht hätte. Wie vieles Menschenblut würde verschont, wie viel Elend abgewendet und wie viel gekränktes Recht wieder ersetzt worden seyn! Der Rechtsgelehrte, der so großen Einfluß auf das Glück der Staaten hat, weil er dem gewissenhaften, zweifelnden Regenten die Gründe einer gerechten Gesetzgebung und den Maasstab eines unbescholtenen

Ich habe nur jene Schriften allegirt, welche mir wirklich zu Gesicht kamen. Mehrere findet man in des Freiherrn v. Ompteda Litteratur des gesamten sowohl natürl. als positiv. Völkerrechtes. I. Theil. §. 319—321.

Betragens gegen Auswärtige vor die Augen halten muß, würde sich um ganze Nazionen verdient gemacht haben, wenn er hierin eine untrügliche Bahn vorgezeichnet hätte. Allein, manche zwang ihr merzenarisches Amt, die Handlungen ihres Fürsten, in dessen Gebiete sie ihr Brod studieren mußten, in öffentlichen Schriften zu erheben, ob sie gleich die unbestochene Vernunft mißbilligte. Andere formten ihre Sisteme nach dem Genius der Zeiten oder Nazionen, (gleichsam als wenn das ewige Recht der Vernunft das wandelbare Gewand der Sitten jedes Volkes annähme!) indem sie ihre Lehre von der Neutralität mit lauter Thathandlungen aus der Geschichte beweisen wollten. *) Noch andere deklamirten die Lieblingssätze ihrer Schulen, worin man so vortreflich von dem Natur- und Völkerrechte phantasirte. Eine Meinung wurde oft aus Unwissenheit oder Eigenliebe gebilligt, und die Wahrheit aus Hochmut oder Vorurtheil bestritten. Vom Braminen bis zum Leibnitz, vom Plato bis zum Weisen in Sans-Souci ist in verschiedenen Sprachen und Ausdrücken die Geschichte des menschlichen Verstandes enthalten, daß immer eine

*) Hierin hat sich Grotius besonders ausgezeichnet. — *Pascal* sagt: „On ne voit presque rien de juste ou d'injuste, qui ne change de qualité en changeant de climat.„ Pensées p. 139.

eine neue Welt aufstehe, welche mehr zu wissen glaubt, als ihre Voraltern. — Dies sind die hauptsächlichsten Ursachen, warum man in allen angeführten Schriftstellern eine auffallende Verschiedenheit der Meinungen findet, nur jene ausgenommen, welche nicht selbst dachten, sondern, ohne sich weiter zu bekümmern, ihren Vorgängern getreulich nachschrieben.

Aehnliche Betrachtungen bewegten den berühmten Galiani, in seinem Werke: Recht der Neutralität π) (aus dem Italiänischen übersetzt von Cäsar, Leipzig 1790.) diesen so wichtigen Theil des Völkerrechtes vollständig abzuhandeln. Und wirklich hat er seinen Zweck in so weit erreicht, daß er beinahe alle dahin einschlagende Streitfragen vorgebracht und allzeit (wiewohl, wie ich glaube, nicht immer richtig) mit einem lauten Gefühle für Rechtschaffenheit und Weltbürgersinne entschieden

 hat

π) Galiani war ehedessen Gesandtschaftssekretär des Königs von Sizilien am französischen Hofe und nachher Kommerzienrath zu Neapel. Ob schon nun diese Schrift im Jahre 1782 ohne Namen erschien, so muß man doch denselben für den Verfasser annehmen, weil man den Worten des Hrn. Uibersetzers glauben darf, welcher sich gewiß Mühe gegeben haben wird, sichere Nachricht zu erhalten.

hat. Wäre es hier der Ort, eine Kritik zu schreiben, so würde man ihn mit Recht tadeln, daß er strenge Pflichten und Billigkeit oft miteinander vermischt, die pünktliche Sprache der Mathematik bisweilen mit sichtbarem Zwange auf die Bestimmung der menschlichen Handlungen anwendet, indem er z. B. die Natur des Willens aus den Abscissen und Ordinaten krummer Linien erklärt, ϱ) gleichsam als wenn man die moralische Welt eben so, wie die physische, mit Zirkeln messen, oder ihre Erscheinungen, wie Linne seine Pflanzen, klassifiziren könnte; und endlich, weil er fast seine ganze Lehre mit Allegaten aus dem römischen Gesetzbuche bestärken will, worin er glaubt die treflichsten Grundsätze des Völkerrechtes gefunden zu haben. σ) Aber

ϱ) Es ist unmöglich, die moralischen Größen eben so genau zu bestimmen, wie die geometrischen, weil es bei denselben an einer allgemein erkennbaren Einheit fehlt, welche zum Maasstabe dienen könnte, um die verschiedenen Grade auszumessen. Selbst der Geometer erreicht nur seine Pünktlichkeit in der reinen Mathematik und verliert sie in der Anwendung auf wirkliche Dinge. Cäsars Anmerkung, 1. B. S. 25.

σ) Es muß einem befremden, wenn man Galiani sagen hört: „Blos weil sich Pufendorf von dem Wege der römischen Gesetzgeber entfernte, fiel er in diesen

Aber wer weis nicht, daß nie ein Volk der Erde gegen dasselbe sich so weit vergieng, als eben jene siebenbergigte Stadt, r) welche mehr als einmal ihre Absicht zu erkennen gab, das ganze Erdenrund in

diesen Irrthum.„ 1. B. S. 309. in der Note. Und S. 175. in der Note heißt es: „In jenem Gesetzbuche, in welchem alle Grundsätze des wahren Staats- und Privatrechtes enthalten sind, empfangen wir — — Belehrung.„ Was mag wohl dieser römische Patriot von den Oesterreich- und Preußischen Staaten gedacht haben?

r) Um zu beweisen, daß dieses kein willkührlicher Satz sey, will ich aus der Geschichte von unzähligen Beispielen nur einige anführen: Die Achaier hatten mit dem Könige Philipp aus Mazedonien, dem sie vieler Wohlthaten wegen verbindlich waren, ein Bündniß errichtet und beschworen. Aber die Römer brachten es theils mit List, da sie vermutlich den achaischen Prätor Aristänus bestochen hatten, theils mit Gewalt dahin, daß sie von ihm abgiengen und im Kriege gegen denselben gemeine Sache mit ihnen machten. *) Sie sahen manchmal neutrale Völker als ihre Feinde an. **) Titus, der hochgepriesene Menschenfreund! ließ die Kinder und Weiber der überwundenen Juden im Schauspiele wilden Thieren vor-

*) *Livius* Histor. L. 32. C. 19—23.

**) *Sueton.* in Nerone Cap. 2. in fine.

in ihre Mauern einzuschliesen? Diese übertriebene Liebe zum römischen Privatrechte verleitete einen Mann, der sonst alles im hellen Lichte sah und einen

---

vorwerfen, oder als Sklaven verkaufen. *) Es war bei ihnen hergebracht, daß man die Heerführer des Feindes, sie mochten nun gefangen worden seyn, oder sich ergeben haben, am Tage des Triumphes umbrachte. **) — Weil uns nun selbst römische Schriftsteller dieses berichten, die doch gewiß nicht die Absicht hatten, die Ungerechtigkeiten Roms der Nachwelt zu erzählen, so läßt sich deutlich schließen, daß man zu

*) *Josephus* de bello jud. „Ex reliqua autem multitudine, annis 17 maiores vinctos ad metalla exercenda in Aegyptum misit; plurimos etiam per prouincias distribuit Titus, in theatris ferro & bestiis consumendos.„ L. 6. C. 9. §. 2. p. 1291. in parte 2da. Edit. *Joan. Hudsoni*, Oxonii 1720.

**) *Cic.* Accus. in Verrem L. 5. C 30. „At etiam, qui triumphant, eoque diutius hostium duces seruant, vt, his per triumphum ductis, pulcherrimum spectaculum fructumque victoriae populus Rom. percipere possit — — idemque dies & victoribus imperii & victis vitae finem facit.„

So auch *Livius* L. 26. C. 13. „Neque vinctus per vrbem Rom. triumphi sectaculum trahar, vt deinde in carcere, aut ad palum deligatus, lacerato virgis tergo, ceruicem securi romanae subiiciam.„ Dies sagt *Vibius Virrius*, welcher dadurch seine Leute abhalten wollte, sich den Römern zu ergeben.

einen ausgezeichneten Vorzug vor andern Schriftstellern hat, Sätze, die in dem Hirne einzelner Menschen ihren Grund hatten und vor einigen Jahrtausenden nur in einem gewissen Himmelsstriche für Normen galten, als ewige Wahrheiten des Naturrechtes aufzustellen, so, daß er beinahe ins

Lächer=

---

zu ihren Zeiten solche verderbliche Maximen des Völkerrechtes als billig anerkannte. Und doch sollen die Römer noch heut als Muster gelten? Waren sie auch zuweilen menschlicher, als sie es nach dem Kriegsrechte hätten seyn müssen; so geschah es nur aus Politik, aus Zuversicht auf ihre Uibermacht, oder aus Pralerei und Großmut eines Generals, der seine Rechnung dabei zu finden hofte. Scipio ließ die Spionen Hannibals in seinem Lager herumführen und unverletzt zu ihrer Armee zurücke kehren, weil er dadurch dem Feinde Furcht einzujagen glaubte. — Ist es auch wahr, daß oft die Uiberwundenen selbst an ihrem Tode Schuld waren, weil sie der römischen Gnade ihr Leben nicht verdanken wollten: „munus misericordiae corrupit pertinacia; libentius vitam victor daret, quam victi acciperent„ so sieht man doch hieraus, daß die Römer ein Recht zu haben glaubten, den entwaffneten Feind zu tödten. — Sagte doch auch Pollio zum August, der ihn bei Aktium gegen Mark Anton auffoderte: „Discrimini vestro me subtraham, & ero praeda victoris.„ Er wußte wohl, daß die Römer sich nicht gut auf die Rechte der Neutralität verstunden.

Lächerliche ausartet, wie ich in der Folge zeigen werde.

Es würden mir sowohl Kräfte als Muße fehlen, die bei andern entdeckten Mängel zu verbessern. Da ich aber überzeugt bin, daß der Gegenstand, von dem ich rede, ungeachtet der Schriften, welche schon darüber vorhanden sind, noch immer reichhaltig genug sey, um hundert Köpfe zu beschäftigen, ohne entschöpft zu werden; so wage ich es, meine Gedanken über einige der vorzüglichsten Fragen, welche bei Untersuchung der Neutralitätsrechte vorkommen, nach den Grundsätzen des strengen Rechtes auszudrücken. Was die Klugheit einem Kriegführenden oder neutralen Volke rathe, und was die Pflichten der Menschenliebe demselben gebiethen, liegt außer meinem Plane. Ob nun dieser Versuch blos eine Nachahmung, oder ob auch etwas eigenes aus meiner Feder geflossen sey, werden jene beurtheilen, welche vergleichen können.

Juristische Abhandlung
über einige
Rechte und Verbindlichkeiten
neutraler Nazionen
in Zeiten des Krieges.

§. 1.
Was heißt Neutralität?

Von der richtigen Bestimmung eines Begriffes hängt die Auflösung mancher Streitfrage ab. Dies ist eine Wahrheit, welche niemand verkennen wird, der aus Erfahrung weis, wie oft schon blose Worte und Benennungen Mißverständniß erregten. Die meisten von den Schriftstellern gegebenen Definitionen der Neutralität sind so beschaffen, daß sie schon manches, was noch zu demonstriren ist, als ausgemacht voraussetzen; und da sie alsdann mit ihrem: Es folgt aus dem Begriffe der Neutralität sich und andere überzeugen wollen, so machen sie den streitigen Punkt zum Beweise. Man hat bisher kein Bedenken getragen, das ganze Wesen der Neutralität in ein gegen

beide Kriegführende Theile gleiches Betragen zu setzen. Allein, gleichwie niemand zweifelt, daß ein Staat doch neutral bleibe, wenn er auch z. B. einem der kriegenden Fürsten von je her Kraft eines Vertrages gewisse Handelsvortheile gestattet, und während des Krieges noch immer fortfährt, ihm diese Verbindlichkeit zu entrichten, ohne seinem Feinde das nämliche zuzugestehen; eben so gewiß ist es, daß die Beobachtung eines gegen beide Kriegführende Potentaten gleichförmigen Betragens das Wesentliche der Neutralität nicht ausmache. Sie ist nichts anderes, als die Fortsetzung des friedlichen Zustandes, in welchem ein freies Volk vor dem Ausbruche des Krieges mit beiden feindlichen Mächten war, so, daß es durch diese unter jenen entstandene Veränderung kein neues Verhältniß gegen dieselben annimmt, ausgenommen, daß es von nun an, so weit es von seiner Willkühr abhängt, eine vollkommene, durch die That selbst bewiesene, Unpartheilichkeit in allem, was mit dem gegenwärtigen Kriege in einer eigentlichen Verbindung steht, beobachten muß.

§. 2.

Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

I.) Die Neutralität ist kein neuer Zustand, sondern das Beharren in den vorigen Verhältnissen.

II.) Nur unabhängige Völker können Anspruch auf

Neu-

Neutralität machen. Es ist zwar wahr, daß auch abhängige Nazionen neutral seyn können; aber es geschieht nicht durch eigene Selbstständigkeit, sondern es hängt von fremdem Willen ab.

III.) Eine Nazion muß so lange für neutral gehalten werden, als sie keinen Theil am Kriege nimmt.

IV.) Sie hat dadurch, daß sie neutral blieb, nicht auf die Rechte freier Völker verzichtet.

V.) Folglich ist sie den Kriegführenden Fürsten nicht mehr schuldig, als ein unabhängiges Volk dem andern.

VI.) Die einzige Einschränkung ihrer Freiheit besteht darin, daß sie, in so ferne sie die Rechte der Neutralität genießen will, von nun an ein gleiches Betragen in solchen Handlungen, welche eine Beziehung auf den Krieg haben, gegen beide Partheien äußern muß.

VII.) Diese Unpartheilichkeit kann nun sowohl darin, daß man beiden feindlichen Theilen das nämliche zugestehe, als auch in dem bestehen, daß man ihnen das nämliche verweigere.

VIII.) Sie darf aber nicht nach dem Urtheile des neutralen Volkes, sondern nach seinen Handlungen bemessen werden; denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man jenen doch für neutral halte, der wohl die Ungerechtigkeit des Krieges von einer Seite einsieht, und den Waffen des einen Theiles den Sieg wünschet, sein Urtheil aber durch keine Neutralitäts-

widrige Absichten gegen den andern zu erkennen giebt. *a*)

Die Anwendung aller dieser aus dem Begriffe der Neutralität gefolgerten Wahrheiten wird sich in der Forsetzung zeigen.

§. 3.

Kann ein Potentat neutral bleiben?

Vattel behauptet allgemein, daß man in allen Fällen neutral bleiben könne, wenn nicht Traktaten vorausgiengen, welche den Beistand von einer Seite nöthig machten *b*). Grotius bejahet eine mit der obi-

a) Bannizа §. 37. „In abstinentia a studio partium externo nec non ab auxiliis bellicis vni vel alteri praestandis neutralitatis praecipue essentia quaerenda est; prorsus vt animi affectio favorque internus, quo fors populus vnus in causam alterius propendet, neutralitati bellicae nequaquam officiat.„

b) Im 3ten B. 106ten §. Ob sich aber das beigesetzte Bedingniß „*wenn keine Traktaten vorausgehen*„ mit seiner übrigen Behauptung §. 105. vereinigen lasse, wo er sagt, daß jener, welcher Kraft eines alten Vertrages dem einen kriegenden Fürsten Hilfstruppen schickt, dessen ungeachtet neutral bleiben könne, wird sich weiter unten entscheiden. So viel will ich vorläufig bemerken, daß Vattels Vermischung der Ausdrücke zu Mißverständnissen Anlaß gebe, indem man bei manchen Stellen kaum errathen kann, ob er von eigentlichen Bundsgenossen oder nur von Subsidienvölkern rede.

obigen verwandte Frage, ob es eine gerechte Ursache des Krieges sey, seinem angegriffenen Freunde beizustehen *c*), und, wenn auch keine Verbindung einer speziellen Freundschaft eine solche Hilfe fodre, schon das allgemeine Band der Menschheit selbe rechtfertige? *d*) Beide können in gewisser Rücksicht Recht haben, wenn man die so genannten Zwangs- und Liebespflichten von einander gehörig unterscheidet. Nämlich bei freien Völkern trift alles ein, was im Naturzustande bei einzelnen Menschen Rechtens ist, wenn nicht der Umstand, daß Völker aus vielen Menschen zusammengesetzte moralische Personen sind, einen Unterschied begründet. Diesem Grundsatze zu Folge muß man sagen, daß jedes Volk, wenn keine Verträge seinen Beitritt zu einer erzwingbaren Pflicht machen, bei jedem unter andern Nazionen entstandenen Kriege, seiner Gerechtigkeit unbeschadet, neutral bleiben könne; d. i. es ist keine Zwangspflicht vorhanden, eine Parthei zu ergreifen. Denn entweder ist das Recht des Krieges

 zwei-

c) L. I. C. 5. §. 2. n. I. Hier sind seine Worte: Sed & alteri prodesse, qua possimus, non licitum modo sed & honestum est. — — — — — Aristoteles dixit, oportere quemque aut pro se arma sumere, si iniuriam acceperit, aut pro cognatis, aut pro benefactoribus, aut sociis iniuria affectis auxilia ferre.„

d) „Sed vt caetera desint vincula, sufficit humanae naturae communio.„ n. 2. Ebenda.

zweifelhaft, oder augenscheinlich. Im ersten Falle wäre es nicht nur ungerecht von Seiten eines der Kriegführenden Theile, den Beistand eines andern Volkes zu erzwingen, weil ein solcher Zwang dessen Unabhängigkeit zuwider ist und die natürliche Gleichheit nicht gestattet, sein Urtheil über die Gerechtigkeit seiner eigenen Sache einem Dritten aufzudringen; sondern auch von Seiten des andern Volkes, bei einem zweifelhaften Rechte unabhängiger Nazionen sich gleichsam zum Richter aufzuwerfen und dadurch nothwendiger Weise einen oder den andern Theil zu beleidigen. e)

Im zweiten Falle kann weder der ungerechte Theil diese Hilfe verlangen, worüber wohl niemand Beweise von mir fodern wird; noch jener, auf dessen Wagschale das Uibergewicht des Rechtes ist; denn niemand kann gezwungen werden, das Recht eines andern zu vertheidigen, um so mehr, wenn es nicht ohne Schaden geschehen kann.

Wollte man aber diese Frage nach den Pflichten der Menschlichkeit entscheiden, so würde die Sache eine

---

e) Hieraus ergiebt es sich, wie sehr Galiani irre, wenn er 1. B. S. 50. sagt, daß es nur in sehr wenigen Fällen eine dringende Pflicht sey, neutral zu bleiben; denn man muß den Potentaten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die meisten Kriege wegen eines zweifelhaften Rechtes geführt werden.

eine andere Wendung bekommen. Hier können Freundschaft und gleiche Zuneigung für beide Kriegführende Theile durch das Gefühl für das allgemeine Wohl des Menschengeschlechtes überwogen werden, so, daß man zwar wieder in dem Falle eines zweifelhaften Krieges neutral bleiben muß, um nicht durch seinen Beitritt das menschliche Elend zu vermehren und mit dem Bewußtseyn seines Zweifels über die gerechte Sache sich in die Gefahr zu begeben, Unrecht zu begünstigen; *f*) aber in dem entgegengesetzten Falle, wenn das Recht auf einer Seite offenbar ist, nicht neutral bleiben kann, so fern es unter die heiligsten Pflichten der Billigkeit gehört, auch von andern alles Unrecht abzuwenden. Gleichwie man in Rücksicht des Beleidigten verbunden ist, demselben beizustehen; so hat man auch von Seiten des Beleidigers ein Befugniß, gegen ihn die Waffen zu ergreifen. *g*) Schon die Vermutung, daß der Ungerechte bei einer günstigen Gele-

f) Hieher passen die Worte Pufendorfs, ob er sie gleich bei einer andern Gelegenheit brauchte: „Neque ista diiudicatio semper est satis expedita; & temerarium habetur, vltro se duobus armatis velut arbitrum interponere, & tantam litem suam facere.„ L 3. C. 3. §. 5.

g) A. H. Ullrich Diss. quousque coactio & vis iniquitati careat, quousque iniustitia; seu initia iuris cogendi in foro interno & externo naturali spectati. Jenae. 1771

genheit auch uns zu nahe treten könnte, berechtigt uns, mit dem von ihm schon wirklich Beleidigten gemeine Sache zu machen und ihm als einem erklärten Feinde aller Menschen den Mut zu nehmen, ferner zu schaden. — Aber dann würde auch diese unvollkommene Pflicht, dem Gekränkten beizustehen, wegfallen, wenn wir entweder überhaupt oder doch in der jetzigen Lage zu ohnmächtig wären, etwas zu seiner Vertheidigung beizutragen; oder wenn er selbst hinlängliche Kräfte hätte, seinen ungerechten Feind zu zähmen. Bei solchen Umständen würde uns der Vorwurf einer Lieblosigkeit nicht treffen können.

Es ist also niemals eine Zwangspflicht vorhanden, Parthei an einem fremden Kriege zu nehmen, ob es gleich zuweilen gerecht seyn kann, einem Theile Hilfe zu leisten.

§. 4.

Daraus ziehe ich nachstehende Schlüsse:

I.) Es ist kein Potentat, der einen Krieg vorhat, berechtigt, einen andern Fürsten durch einen Vertrag zur Neutralität zu zwingen. Ich habe die Fälle angegeben, in welchen es eine vollkommene Pflicht ist, neutral zu bleiben. Bei diesen würden Verträge überflüßig seyn und über dies, wenn sie durch Zwang erpreßt wären, eine Beleidigung werden. Man würde dadurch augenscheinlich zu verstehen geben, daß

man

man ein Volk, welches doch eben so gut, wie der einzelne Mensch im ursprünglichen Zustande, ein Recht auf seinen guten Namen hat, für fähig halte, eine absolute Verbindlichkeit zu überschreiten und ungerecht zu seyn. In den übrigen Fällen steht jedem freien Volke allein das Urtheil zu, wohin sich seine Pflicht erstrecke, und eine erzwungene Konvention würde für eine offenbare Verletzung seiner Unabhängigkeit gehalten werden müssen. Wenn es also schon geschehen ist, daß Kriegführende Staaten ihre Macht gegen andere freie Nazionen hierin mißbrauchten, so muß man nur bedenken, daß Gewalt kein Recht giebt. *b*) Was haben doch gewaltige Monarchen schon auf dieser Erde unternommen und durchgesetzt, wo ihre Willkühr und die Taktik ihrer Heere die Stelle des Rechts vertraten! Dies ist keine erdichtete Behauptung, sie wird von der Erfahrung bestätigt. Die Europäer haben ohne alle Ursache, blos aus Raubsucht, freie Völker bekriegt und bezwungen, durch Schandthaten, die den Namen ihres Vaterlands entheiligen. Selbst Regenten aufgeklärter Nazionen vergaßen oft das Völkerrecht, und bauten ihren Thron auf Menschen-

b) C'est la source d'une infinité de malheurs d'avoir confondu le devoir d'obéir a la loi naturelle avec la necessité de céder a la force.„ Observat. philosoph. sur les principes, que l'empereur a adoptés &c. Londres 1785.

leichen. *i)* Wer würde wohl aus solchen Unthaten Rechtssätze ziehen und dabei vergessen, daß er mit vernünftigen Menschen rede? — Nur als Ausnahme von der Regel kann es geschehen, daß ein Volk durch einen Vertrag zur Beobachtung der Neutralität gezwungen werde. Der Sieger, wenn der Krieg von seiner Seite gerecht war, *k)* kann dem Besiegten ein solches Be-

i) Es gab wirklich Potentaten, von welchen man mit Tacitus sagen konnte: „Omnium opes atque inopiam pari affectu concupiscunt, auferre, trucidare, rapere, falsis nominibus imperium, atque, vbi solitudinem faciunt, pacem appellant.„ — Und der Bischof Burnet sagt von einem Fürsten: „Quand je l'eus souvent vû & que j'eus beaucoup conversé avec lui, je ne pus qu' adorer les profondeurs de la providence, qui a élevé un homme aussi furieux a une autorité si absolue sur une si grande partie du genre humain. David, considérant les grandes choses, que Dieu a faites pour l'usage de l'homme, s'écrioit avec transport: Qu' est ce que de l'homme, que tu te souvienne de lui? Mais içi il y a sujet de renverser la proposition & de dire, qu'il faut, que l'homme soit un objet bien méprisable aux yeux de Dieu, puisqu' un prince — — voit tant de milliers de sujets rampans a ses piés & sans cesse exposés a son inquiete defiance & a son humeur feroce.„ Hist. d'Anglet. T. 2. P. I. p. 219.

k) Pufendorf. I. N. & G. L. 8. C. 8. §. 1. not. 2. & 3. Edit. nov.

Ti-

Bedingniß auslegen, weil er mit dem nämlichen Rechte, mit welchem er den Krieg unternahm, seinem ungerechten Feinde Verbindlichkeiten auftragen kann, wenn sie nur der Menschheit nicht zu nahe treten. — Ein ähnliches Bedingniß legten die Römer den Karthaginensern im Friedensschlusse des zweiten punischen Krieges auf. *l)*

II.) Auch ist kein Volk verbunden, den Kriegführenden Mächten seine Gesinnungen zu erklären. Wenn der Staat, welchem es in den Sinn kömmt, Krieg zu führen, nicht schuldig ist, andern Fürsten sein Vorhaben zu entdecken, (welches, so viel ich weis, noch niemand behauptet hat) so ist auf Seiten der andern gewiß auch keine Pflicht, ihm ihre Entschlüsse zu eröfnen, wenn nicht allenfalls Verbindungen, in welchen sie mit dem einem Kriegführenden Potentaten stehen, bei dem andern den Verdacht ihrer Partheilichkeit erregen und ihn berechtigen, ihre Erklärung zu verlangen. Jeder Mensch ist verbunden, mich, wo nicht für seinen Freund, doch gewiß auch nicht als einen

---

Titius ad Pufend. de O. H. & C. L. 2. C. 16. §. 17.

Grotius L. 3. C. 19. §. 11. n. 2.

l) Eine andere Frage ist es, ob dieser Krieg von Seiten der Römer gerecht war? Aus allem dem, was uns Polybius L. 3. C. 30. davon erzählt, läßt sich nicht viel vortheilhaftes für dieselben schließen.

einen Feind anzusehen, wenn ich ihm nicht durch Thathandlungen eine gegründete Vermutung erregt habe.

Ob es nun gleich unter gesitteten Nazionen hergebracht ist, (man erlaube mir diese Ausschweifung in das willkührliche Völkerrecht!) daß der Fürst, welcher Krieg zu führen gedenket, jedesmal die mit ihm freundschaftlich gesinnten Höfe um ihr Urtheil befragt, und gewöhnlich aus der Antwort ihre Neutralität bemessen kann, wenn nicht die Staatsräson hinter Masken steckt; so lassen sich doch aus solchen unverbindlichen Gewohnheiten keine Schlüsse für das allgemeine, natürliche Völkerrecht ableiten, als welche leztere einzig und allein zu meiner gegenwärtigen Sphäre gehören.

§. 5.

Kann ein Fürst, welcher verschiedene Länder souverain beherrscht, in Rücksicht eines oder einiger derselben neutral bleiben?

Ob es schon heute kaum geschehen wird, daß ein Land eines Regenten neutral bleibt oder bleiben darf, wenn er in Ansehung seiner übrigen Besitzungen in einen Krieg verwickelt ist; so kann man doch hieraus keine Vorschriften der strengen Gerechtigkeit folgern. So viel ist richtig, daß Verträge der ganzen Sache ver-

verschiedene Wendungen geben können; *m*) aber auch diese weggerechnet, bleibt die obige Frage noch zu untersuchen übrig. Mir scheint es, man müsse einen Unterschied machen, ob mehrere Länder zwar unter einem und dem nämlichen Regenten stehen, aber sonst keine Gemeinschaft mit einander haben, so, daß ihre Verbindung nur zufällig und personell ist, oder ob sie, um mich in der Schulsprache auszudrücken, durch eine reelle Union vereinigt sind. Den ersten Fall würde ich mit Ja entscheiden; nur würden hauptsächlich drei Stücke dazu erfodert werden: 1) Daß jenes Land, welches neutral bleiben will, mit Bewilligung seines Fürsten dem Feinde seine Gesinnungen erkläre, weil er sonst immer gegründete Vermutung fassen würde, seine Partheiligkeit als ungezweifelt vorauszusetzen, und daher vielleicht gar den ersten feindlichen Angriff auf dasselbe wagen könnte. 2) Daß der Krieg nicht um seinetwillen unternommen wurde, und 3) daß der Souverain während des Krieges keine größere zu seiner Verstärkung dienende Vortheile daraus ziehe, als er vorher zog, weil die Neutralität kein neuer Zustand seyn kann. Bei solchen Umständen würde der andere Kriegführende Theil dieses Land nicht als feindliches Eigenthum betrachten und die schwere Hand des

m) Banniza §. 4. „Subinde ipsi belligerantes neutralitatem pro certis provinciis sibi mutuo stipulantur &c.„

des Krieges fühlen lassen können, ohne die Pflichten der Gerechtigkeit mit Füßen zu treten, da es ein Axiom der Natur und Vernunft ist, daß nur Beleidigung oder Theilnahme eine rechtfertigende Ursache des Krieges sey. *n*) Und ob man gleich nach dem einmal hergebrachten Sprachgebrauche sagt, daß ein Potentat Kriege führe, so werden sie doch, eigentlich zu reden, nur von Völkern geführt. Nun ist jedes solcher Länder von dem andern unabhängig und genießt die Rechte einer freien, souverainen Nazion. Gleichwie also jedes unabhängige Volk das Recht hat, bei einem fremden Kriege neutral zu bleiben, wenn nicht Bündnisse und Verträge diese Freiheit einigermaßen beschränken; so muß auch ein solches Land, ungeachtet seiner personellen Verbindung, die Neutralität ergreifen können. Selbst Potentaten, die nie Gemeinschaft miteinander pflogen, als mit Kanonen, haben dieses schon öfters gelten lassen; so wahr ist es, daß mitten unter Waffen die Natur ihre Rechte fodert. *o*)

Aber

n) H. Cocceji diss. de iustitia bellorum. In Exercit. curios. T. I. n. 14.

o) Etwas ähnliches sagt Banniza in der Note f) zum 4ten §. „quod regna ista prouinciaeque seperata plane regiminis forma regantur, nec belli causa easdem contingat.“

Aber ganz anderst verhält sich der zweite Fall. Ob schon bei der gleichen Union (unio aequalis) die Territorien noch physisch verschieden bleiben, so werden sie doch nach den nämlichen Grundgesetzen beherrscht und müssen in politischer Hinsicht als ein einziger Staat, als Glieder eines Ganzen, betrachtet werden. Sie sind, genau genommen, nicht gänzlich von einander unabhängig,, und können also nicht wechselseitig die Rechte freier Völker gegen einander fodern, welche Eigenschaft doch nothwendig bei einer selbstigen Bestimmung zur Neutralität vorausgesetzt werden muß. (§. 2. Nro. II.) Die Verbindung unter ihnen ist ewig und ihr Interesse so gemein, daß die Macht und Größe des einen zugleich die Stütze und der Vortheil des andern wird. Daher würde selbst die Erklärung eines solchen einzelnen Landes, daß es neutral zu bleiben Willens sey, den Gegner seines Souverains nicht hindern, dasselbe wie feindliches Eigenthum anzusehen. Noch weit ungezweifelter ist diese Entscheidung bei der ungleichen Union, (incorporatio) wo es beinahe ein Widerspruch wäre, neutral zu bleiben und doch ein Theil eines Kriegführenden Staates zu seyn. Ja! nicht einmal würde sich ein Vertrag hier wohl gedenken lassen, weil es fast eben so wäre, als wenn die Unterthanen eines mit Krieg befangenen Fürsten mit dem Feinde desselben eine solche Konvention schließen wollten. Was könnte wohl Navarra für ein Recht

vor:

vorschützen, neutral zu bleiben, wenn Frankreich in einem Kriege begriffen wäre? p)

§. 6.

---

p) Diese Frage, ob ein souverainer Fürst mehrere Länder in Rücksicht eines oder einiger derselben neutral bleiben könne? scheint *Galiani* allgemein zu verneinen. Aber er wirft eine ähnliche Frage auf, ob ein Potentat Feindseligkeiten gegen einen Fürsten ausüben könne, welcher Herr eines Staates, aber zugleich ein Mitglied mehrerer Staaten ist, und in der Staatsversammlung gegen den Krieg gestimmt hat, dessen Meinung aber nicht die Oberhand behielt? Er unterscheidet mit Recht, ob der Staat, von welchem die Rede ist, zu dem Bunde mit gehöre, oder nicht. Im letzten Falle kann er nicht feindlich behandelt werden. Aber im ersten Falle ist er nicht als neutral anzusehen. Denn da der Krieg im Namen aller vereinigten Staaten geführt wird, so setzt man voraus, daß ihn alle einzelne Mitglieder derselben führen, es sey nun, daß sie ihn, ihren innern Gesinnungen nach, gern oder ungern beschlossen haben. — Dagegen könnte man nun freilich einwenden, daß nach dem allgemeinen Staatsrechte die Stimmenmehrheit in einer Gesellschaft nicht entscheide, und ein solcher Staat, weil er gegen den Krieg stimmte, und eben deswegen keine feindliche Absichten verrieth, verschont bleiben müsse. Allein so wahr es ist, daß die mehreren Stimmen nach dem natürlichen Staatsrechte nicht entscheiden, so kann dieses doch hier in keinen Betracht gezogen werden; denn da die vereinigten Staaten

§. 6.

Kann ein Potentat, welcher mit einem Kriegführenden Fürsten verwandt ist, die Neutralität ergreifen?

Ich habe eben erst gezeigt, daß ein Fürst, welcher mehrere Länder hat, in manchen Fällen in Ansehung eines

---

en sich zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde verbunden haben und die dahin abzweckenden Majestätsrechte gemeinschaftlich ausüben, so, daß nach ihrer innerlichen Verfassung die Stimmenmehrheit auch die nicht Einwilligenden verbindet; so müssen sie von Auswärtigen darnach bemessen werden. Ein solcher Staat muß, obgleich ungern, die Waffen ergreifen; er ist also nicht neutral, weil das Urtheil hier nicht in Betrachtung kömmt, (§. 2. N. VIII.) und nur die Austretung von dem Bunde würde ihn gegen die feindlichen Angriffe sichern.

Hat aber ein solcher Herr selbst für den Krieg gestimmt, so ist der erste Fall keinem Zweifel unterworfen. Im letzten Falle erregt er wenigstens einen höchst gegründeten Verdacht seiner Partheilichkeit, und der Feind handelt nicht ungerecht, wenn er fodert, seine Gesinnungen zu erklären.

Von der Neutralität der deutschen Reichsstände bei einem Reichskriege sehe man

A. F. Glafey Vernunft- und Völkerrecht 6. B. 5. K. 24. §.

J. J. Maskov diss. de bello solenni imp. Sect. I. §. 29.

Titius Spec. j. p. L. 3. C. 8. §. 36.

Schwe-

eines oder einiger derselben neutral bleiben und wegen der übrigen Krieg führen könne. Hieraus ziehe ich die natürlichste Folge, daß um so mehr ein Fürst neutral bleiben könne und so von dem Feinde betrachtet werden müsse, (in so fern er nur keine Partheilichkeit verräth) wenn der ihm verwandte Souverain mit Krieg befangen ist. Weder die Bande zwischen Aeltern und Kindern, noch die Verwandtschaft unter Geschwistern, weder die eheliche Liebe legen hier eine absolute und erzwingbare Pflicht auf, die Waffen für einander zu ergreifen. Vergleicht man das politische Interesse mit der persönlichen Zuneigung, so muß jenes immerhin das Uibergewicht erhalten, wenn man bedenkt, daß ein Fürst weder schuldig ist, noch als ein guter Regent geneigt seyn wird, dem natürlichen Hange zu seinen Anverwandten die glückliche Ruhe der Neutralität und das Leben seiner Unterthanen aufzuopfern. *q)*

§. 7.

Schweder Disput. de casib. a iure maior. part. in comit. S. R. G. I. exceptis, §. 5.

Horn iur. publ. prud. c. II. §. 22.

J. G. Gonne de iure neutralitatis statuum circulorumque imp. Erl. 1746.

q) Ich kann mich nicht enthalten, hier eine Anmerkung über Galiani zu machen. Er giebt es zu, daß man dem Bruder eines Kriegführenden Potentaten die Neutralität gestatten müsse, weil seine Unpartheilichkeit ver=

§. 7.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, läßt sich auch schließen, daß ein Fürst, welcher dem einen Kriegführenden Theile lehenspflichtig ist, und seine

vermutet werden könne, indem es ein von den Glossatoren aus der L. 25. π. De probat. und L. 2. π. De edendo richtig gezogener Rechtsgrundsatz sey, quod praesumatur aliquid ex iis, quod plurimum accidit. Nun lehre die Erfahrung, daß Potentaten bei den Kriegen ihrer Brüder öfters schon neutral geblieben seyn. — Ferner will er es gelten lassen, daß der Vater bei dem Kriege seines Sohnes, und umgewandt, der Sohn bei jenem seines Vaters neutral bleiben könne, wenn er auch noch nicht feierlich emanzipirt sey, nach der L. 9. π. De his, qui sui vel alieni iur. sunt: „Filiusfam. in publicis causis loco patrisfam. habetur, veluti si magistratum gerat.„ Eine Souverainität sey aber nichts anderes, als die höchste Magistratur. — Nur in dem Falle will er keine Neutralität ohne Vertrag gestatten, wenn der Ehegatte Krieg führt. *) Hier, sagt er, schöpft der Feind eine höchst gegründete Vermutung der Partheilichkeit, 1) weil Eheleute in einerlei Residenzen wohnen, sich täglich sehen und alle Vorfälle des Lebens gemeinschaftlich tragen; 2) weil die L. 22. §. 7. Soluto matrim. dos quemadm. pet. sagt: „Quid enim tam humanum est, quam fortuitis casibus mulieris mari-

*) L. B. S. 112—127. und S. 197. N. II.

Kohorten als Vasall zum Kriege schicket, in Rücksicht seiner übrigen Besitzungen ein vollkommenes Recht auf die Neutralität habe, sowohl von Seiten seines Lehen=

maritum, vel uxorem viri participem esse?„ Ich möchte hier ausrufen: Eho! iam satis est. Sollte man wohl glauben, daß ein Mann von so ausgebreiteten Kenntnissen seine Neigung für das römische Recht im Enthusiasmus so weit treiben könne? Wäre es nicht lächerlich, unrichtig und gefährlich, wenn man die bürgerlichen Gesetze über die Servitut *einer* Dachrinne auf die ganz verschiedenen Verhältnisse des allgemeinen Völkerrechtes anwenden wollte, wo es um Land und Leute geht? Der bürgerliche Gesetzgeber macht öfters etwas zu einem Rechte, worüber die natürliche Vernunft ganz anderst oder gar nichts entscheidet. Es ist Recht, weil wir es von Jugend auf gelernt haben, oder weil es im Gesetzbuche *steht*. Aber da, wo kein anderer Richter ist, als die Vernunft, läßt sich nicht so räsonniren. Soll es, weil es dem Römer gefallen hat, zu sagen: Quid enim tam humanum est, quam &c. soll dieses, sage ich, im natürlichen Völkerrechte einen Beweis für den Satz machen, daß der Feind eines Gatten auch den andern mit Recht bekriege, weil er dessen Partheilichkeit vermuten kann? Ohne mich noch weiter über diese römischen Allegaten zu erklären, sage ich nur folgendes, um meiner obigen Meinung noch mehr Gewicht zu geben: Hier streiten zwo Vermutungen mit=

Lehenherrn, weil Lehensverbindung keinen Regenten abhängig macht; als auch in Ansehung des Feindes, welcher ungerecht seyn würde, wenn er von ihm verlangte, daß er, um seine Unpartheilichkeit zu beweisen, ihm eben so viele Soldaten schicken oder gar seine Kriegsdienste dem Lehenherrn verweigern soll; denn im ersten Falle würde ihm der Krieg, an welchen er doch keinen Theil nimmt, ein neues Beschwerniß erzeugen; im zweiten aber würde er von einer Pflicht

---

miteinander; die eine ist, daß der Gatte aus Liebe zu dem andern, der nun Krieg führen will, nicht unpartheiisch bleiben werde; die andere, daß er aus Liebe zu seinen Unterthanen neutral bleiben müsse. Nun heißt es: Praesumtio fortior, vincit minus fortem, und also wäre Galiani mit seinen eigenen Waffen überwunden. — Der Einwand, daß man die Regenten betrachten müsse, wie sie sind, kann hier nichts verfangen; denn bei gegenwärtiger Untersuchung kömmt es einzig und allein auf den Machtspruch der Vernunft an, welche deutlich sagt, wie sie seyn sollten. Folgende Stelle ist aus meiner ganzen Seele geschrieben:

Die Fürsten weiden ihre Nazionen
Als gute Hirten mit gelindem Stab;
Im Frieden werden wir gebohren, wohnen
Im Frieden, sinken friedlich in das Grab.

Aus Gotters Epistel über die Starkgeisterei.

entbunden, welche ihm die Natur des Lehens auflegt, und eben dadurch der Lehenherr, welcher doch gewiß zuvor, ehe er sich in feindliche Unternehmungen einläßt, seine Kräfte berechnet hat, ungerechter Weise geschwächt werden, da es eine unbestrittene Wahrheit ist, daß ein unter andern entstandener Krieg die Verbindlichkeiten eines Dritten gegen einen oder den andern Theil nicht aufhebe.

Aber wie ist der Vasall in Rücksicht des Lehens selbsten anzusehen? Hier sollte man dem ersten Anblicke nach auf eine der vorigen entgegengesetzte Entscheidung gerathen. Allein ich werde bald zeigen, daß man Kraft eines lange vor dem Kriege geschlossenen Vertrages Subsidienvölker schicken könne, und doch als neutral betrachtet werden müsse, wenn man nur übrigens eine genaue Unpartheilichkeit beobachtet. Die nämlichen Gründe, welche dieses erproben, lassen sich größtentheils auch darauf anwenden, daß der Lehenmann ungeachtet der Kriegsdienste, welche er dem einen Theile leistet, für neutral zu halten sey; aber es wird meines Erachtens dazu erfodert, daß er sich wegen der starken Vermutung seiner Partheilichkeit dem Feinde seines Lehenherrn hierüber erkläre. — Indessen wird jener immerhin befugt seyn, das Obereigenthum, welches seinem Gegner über dieses Lehen

zu-

zusteht, zu erwerben; r) nur darf die Lage des Vasallen nicht dadurch verschlimmert werden.

§. 8.

Von den Bundsgenoßen.

Bundsgenoßen heißen in der eigentlichen Bedeutung des Wortes jene, welche sich wegen ihres eigenen politischen Interesse einen wechselseitigen Beistand entweder auf den Fall, wo sie einen Dritten angreifen, oder von ihm angegriffen werden, oder auf alle Fälle versprochen haben. Ich will hier nicht entscheiden, wie weit die von andern Schriftstellern gegebenen Definitionen der Offensiv- und Defensivkriege s) oder

r) „Siquod tamen in illis rebus ius habuit hostis — — id quominus capientibus adquiratur, nihil obstat.„ Grotius L. 3 C. 6. §. 26. n. 1. Der Feind tritt alsdann in die Stelle des Lehenherrn, und also streitet diese Behauptung keineswegs mit dem, was ich vorhin gesagt habe, daß der Krieg die Pflichten eines Dritten gegen eine oder die andere Parthei nicht aufhebe.

s) Galiani versteht unter einem Offensivkriege nichts anderes, als einen offenbar ungerechten Anfallskrieg, *) und glaubt eine neue Meinung auf die Bahn gebracht zu haben. Allein dies hat schon 38 Jahre vor ihm Kem-

*) 1. B. S. 167—68.

solcher Allianzen richtig seyn, weil es wenig oder keinen Einfluß auf die gegenwärtige Untersuchung hat. Ich habe nur die Frage zu erörtern, ob der Bundsgenoße bei dem Kriege seines Mitverbündeten Anspruch auf Neutralität machen könne? Sobald der Bundsverwandte seinen versprochenen Beistand wirklich leistet, ist er als wahrer Theilnehmer des Krieges anzusehen. Sein Interesse ist mit jenem des Mitverbundenen so genau verwebt, daß sie in dieser Rücksicht als eine einzige Person betrachtet werden müssen. Theil an einem Kriege nehmen, und doch neutral seyn wollen, würde mit Worten gespielt und, um in der bekannten Sprache zu reden, eine protestatio ipsi facto contraria seyn.

Aber das blose Daseyn eines Bündnisses giebt dem Feinde eines Potentaten nicht immer ein Recht, auch dessen Bundsgenossen anzugreifen; und der Satz, daß der einem Fürsten erklärte Krieg zugleich auch seinen Mitverbundenen angekündigt sey, läßt sich nicht so

Kemmerich in der oben alleg. Diss. de neutralitate, prouti illa inter gentes liberas &c. §. 10. behauptet: „Caeterum nihil interest, siue defensiuum istud, siue offensiuum bellum, scilicet ratione modi gerendi tale, fuerit; siquidem offensiuum ratione causae tale, vbi alter alterum sine praeuia offensione, adeoque sine iusta causa, aggreditur — haud praesumendum.„

so geradezu behaupten. Denn 1) muß jener Krieg sich ereignet haben, auf welchen das Bündniß geschlossen wurde; 2) wenn auch der im Bündnisse begriffene Fall eintritt, so geschieht es doch nicht selten, daß der Verbündete keinen Theil an dem Kriege seines Bundsgenossen nimmt, entweder weil er ihn für offenbar ungerecht und sich daher verbunden hält, keine gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen, indem kein Vertrag die Begünstigung des Unrechtes zur Pflicht machen kann; t) oder weil er in seiner jetzigen Lage zu

 ohn-

t) Gewiß ist es und die Vernunft sagt es laut, daß nur jene Verträge gehalten werden müssen, welche nicht mit den Rechten der Menschheit streiten und keine Ungerechtigkeit gegen einen Dritten zum Zwecke haben. Da es aber immer sehr gefährlich ist, sich von dem Buchstaben eines solchen Vertrages zu entfernen, weil man leicht durch Sophismen beweisen könnte, daß er auf eine Ungerechtigkeit abziele und man also keine Pflicht habe, ihn zu erfüllen; so ist es eine wichtige Frage, wem das entscheidende Urtheil über seine Verbindlichkeit zukomme? Zwar ist die Analogie für den Staat, welcher Krieg führt; denn die Gerechtigkeit eines Krieges muß so lange vermutet und die eingegangenen Bündnisse erfüllt werden, bis das Gegentheil augenscheinlich dargethan wird; aber man kann nichtsdestoweniger dem Bundsgenoßen das Recht nicht absprechen, zu beurtheilen, ob er in dem gegenwärtigen Falle verbunden sey, ihm beizustehen, oder doch we-

ohnmächtig ist, den versprochenen Beistand zu leisten. *u*) Ob ihn in diesem Falle sein Unvermögen von der Verbindlichkeit ganz befreie, habe ich hier nicht zu

wenigstens, ob seine Gründe hinreichen, die Ungerechtigkeit des Krieges zu beweisen. Hier würde nun freilich das schon so oft projektirte allgemeine Völkertribunal den Ausschlag geben, wenn es nur eben so leicht errichtet werden könnte, wie es in dem Hirne der Politiker entstanden ist.

Bei den Römern konnte hierüber kaum ein Streit entstehen. Ihre Bundsgenoßen waren wenig von eigentlichen Unterthanen unterschieden, und unter dem süßen Namen *Socii, Amici* führten sie selbe am Gängelbande herum. Man ließ ihnen den angenehmen Traum, daß sie freie Völker seyn; und selten fühlten sie ihre Unterwürfigkeit, weil sie der Stolz, mit der Beherrscherin der Welt in einem Bunde zu stehen, verblendete. Daher findet man in der Geschichte kaum ein Beispiel, daß sie den Römern ihren Beistand aus dem Grunde verweigert hätten, weil der Krieg von ihrer Seite ungerecht wäre.

u) Grotius L. 2. C. 25. §. 4. giebt noch eine andere Ursache an, aus welcher der Bundsverwandte von der Schuldigkeit beizustehen befreiet werde. Er sagt: „Nunc illud addamus, ne tunc quidem teneri socium, si nulla spes sit boni exitus.„ Ich will dieses aus zweierlei Gesichtspunkten betrachten, in Rücksicht auf den Feind, und auf den Mitverbündeten, welcher nun Krieg führen will. Wenn der Bundsgenoße in casu

zu untersuchen; aber es ist außer Zweifel, daß er von dem Feinde wegen des Bündnisses allein nicht so unbedingt

casu foederis keinen Beistand leistet, weil er einen nicht vortheilhaften Ausgang befürchtet, es mag nun mit Recht oder Unrecht geschehen, so muß ihn der Feind als neutral ansehen. Ich halte hier Beweise für überflüßig, weil ich sie gleich oben anführen werde. Aber ganz irrig glaubt Grotius, daß der Mangel an Hofnung eines glücklichen Krieges den Bundesgenossen berechtige, seinem Kriegführenden Mitverbündeten den Beistand zu versagen, aus dem verfänglichen Grunde: „quia boni, non mali causa societas contrahitur.„ Wäre dieses wahr, so wären Bündnisse nichts als Komplimente, und es würde folgen, daß alle Verträge das stillschweigende Bedingniß bei sich führen, wenn sie unser Glück befördern; welches aber schon so oft und viel von den größten Lehrern des Naturrechtes widerlegt wurde, daß ich es für überflüßig halte, es noch einmal nachzusagen. — Es würde durch diese Meinung alles unkräftig, worüber Staaten zu ihrem wechselseitigen Wohlstande übereingekommen sind. Wenn es erlaubt ist, unter diesem Vorwande sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, so können Machtungleichheit, Furcht und subjektivische Vorstellungen eine Lücke in das ewige Recht der Vernunft machen. Und wo wird wohl jemals ein Krieg unternommen, in welchem von einer Seite alle Hofnung eines günstigen Ausganges mangelt? Wenn man dieses letztere erwägt, so könnte man dem Grotius fast beistimmen, ohne viel zu wagen.

bedingt feindlich behandelt werden könne, wenn er dessenungeachtet durch die That selbst neutral bleibt, indem sein innerliches Urtheil nicht in Betrachtung kömmt. (§. 2. N. VIII.) Der Feind hat zwar, so bald ein Bündniß errichtet ist, in jedem Falle eine gründliche Vermutung, daß der Bundsgenoße seines Gegners nicht unpartheiisch bleiben werde; aber eine blose Vermutung giebt ihm doch noch kein Recht, denselben so ganz unbedingt als einen Feind zu behandeln, wohl aber, Erklärung von ihm zu fodern. Hat aber der Bundsverwandte schon durch Handlungen zu verstehen gegeben, daß er Beistand zu leisten bereit sey, so ist der Feind nicht schuldig, ihn um seine Gesinnungen zu befragen.

§. 9.

Von jenen Potentaten, welche mit andern Subsidientraktate errichtet haben.

Die mannigfältigen Begriffe, welche man mit dergleichen Benennungen verbindet, gaben hauptsächlich die Gelegenheit zu den vielen Zwisten, welche schon von den Lehrern des Völkerrechtes über diesen Gegenstand erregt wurden. Um allen Mißverständnissen auszuweichen, verstehe ich unter Subsidientraktaten eine Art von Hilfstraktaten, Kraft welcher ein Fürst von einem andern eine gewisse Summe Geldes erhält, um ihm im Falle eines Krieges eine bestimmte Anzahl

Sol-

Soldaten zu überlassen. Ob schon ein solcher Fürst gewisse Aehnlichkeit mit einem Bundsverwandten hat, so wird man doch nach reifer Uiberlegung finden, daß sie in Rücksicht der Neutralität verschieden beurtheilt werden müssen. Ich will zuerst das gewisse von dem streitigen absöndern: 1) jener Potentat hat keinen Anspruch auf Neutralität, welcher ohne einen vorhergängigen Vertrag blos aus Freundschaft dem einen Kriegführenden Theile Hilfstruppen schicket. Daß indessen die Klugheit manchmal einem kriegenden Fürsten rathe, einen solchen Potentaten nichtsdestoweniger als neutral zu behandeln, um nicht mit einem neuen Feinde kämpfen zu müssen, ist zwar wahr, aber diese Bemerkung würde hier am unrechten Orte stehen. *x*) —

2) We-

x) Vattel im 3. B. 97. §. sagt, die Klugheit, nicht einmal mit jenem zu brechen, der unserm Feinde auf eine solche Art beisteht, hindere zwar den Gebrauch des Rechtes, auch ihn zu bekriegen, aber sie nehme uns das Recht nicht. Nun glaubt Galiani 1. B. S. 158. in der Note, die übrige Behauptung Vattels, daß der Fürst, welcher Hilfstruppen schickt, die Rechte der Neutralität fodern könne, wenn er Kraft eines alten Vertrages dazu verbunden sey und übrigens unpartheiisch bleibe, lasse sich mit diesem Satze nicht vereinigen. Allein ob ich gleich eingestehen will, daß Vattel §. 78—102. verschiedene Begriffe verwechselt und dadurch undeutlich wird, so redet er doch hier von

2) Weder derjenige, welcher erst bei'm Ausbruche des Krieges oder während desselben den Subsidientraktat mit einer Parthei errichtet und erfüllt. Denn die erste Pflicht eines neutralen Staates ist, von der Zeit des Krieges an gegen beide Theile ein gleiches Betragen, so weit es noch jezt von seiner Willkühr abhängt, zu beobachten. Man müßte also, um seine Unpartheilichkeit zu beweisen, auf Verlangen des andern Theiles ihm eben so viele Truppen überlassen, welches aber vernünftiger Weise nicht zu gedenken ist, indem kein Potentat seine eigene Soldaten gegen einander schicken wird. — 3) Auch nicht jener, welcher schon lange vor dem Kriege ausdrücklich gegen mich den Subsidientraktat eingieng. Ein solcher verräth wahrhaft ein feindliches Gemüt, und ist in Ansehung meiner wenig oder gar nicht von einem Bundsgenoßen unterschieden. — Diese Fälle weggerechnet, welche durch die Uibereinstimmung aller Schriftsteller so ungezweifelt sind, daß ich es für unnöthig halte, lange Beweise darüber zu führen, bleibt noch die Hauptsache

von eigentlichen Bundsgenoßen, welches aus dem Anfange des 97. §. erhellet; er gesteht aber nicht, wie Galiani irrig glaubt, den Bundsverwandten das Recht der Neutralität zu, da er §. 95. ausdrücklich sagt: „Jeder Bundsgenoße meines Feindes ist selbst mein Feind ꝛc.„ und also hätte ich ihn von einem aufgebürdeten Widerspruche befreiet.

sache zu untersuchen übrig, ob jener Fürst die Ruhe der Neutralität verlangen könne, welcher durch einen dem Kriege vorgängigen, gegen keine bestimmte Nazion sondern allgemein abgefaßten Traktat einem andern Potentaten Subsidienvölker versprochen hat? Daß er in dem Falle, wenn der in den Traktaten gedachte Krieg nicht eintritt, sondern sein Kontrahent in einen ganz andern verwickelt wird, für neutral zu halten sey, ist wieder keinem Zweifel unterworfen, weil er schon dadurch, daß er die Konvention auf einen solchen Krieg nicht ausgedehnt haben wollte, deutlich zu verstehen gab, daß er keine feindliche Absichten gegen den andern Theil hege, welches er auch mit der That beweist, indem er keine Völker wider denselben hergiebt. — Hat sich aber der in dem Vertrage ausgemachte Krieg ereignet, so muß man unterscheiden, ob er wirklich seine versprochene Truppen schicke, oder ob er aus irgend einem Grunde, z. B. wegen seines jetzigen Unvermögens, die Erfüllung seines Versprechens unterlasse. Im letzten Falle hat die nämliche Entscheidung Statt, welche ich im vorhergehenden §. in Rücksicht der Bundsgenoßen getroffen habe. Der erste Fall ist vielen Schwierigkeiten unterworfen. Nichtsdestoweniger glaube ich aus wichtigen Gründen, daß ein solcher Fürst Anspruch auf Neutralität machen könne, wenn er nur im übrigen eine vollkommene Unpartheilichkeit beobachtet. Ich stelle den allgemeinen

Satz

Satz auf: Es giebt keine andere gerechte Ursache zum Kriege, als Beleidigung und Theilnahme. Nun konnte 1) ein solcher Fürst diesen Traktat eingehen, ohne jemanden zu beleidigen, also muß er ihn auch ohne Beleidigung erfüllen können. Er handelt dadurch, daß er nur dem einen Theile seine Truppen überläßt, nicht partheiisch, weil es nicht von seiner Willkühr abhängt, sondern eine Pflicht ist. 2) Er nimmt auch keinen Theil am Kriege; denn er hat kein gemeinschaftliches Interesse mit jenem, welches sein Kontrahent gegen seinen Feind zu erzwecken sucht; der Ausgang des Streites kann ihm weder Nutzen noch Schaden bringen, weil er immer die Subsidiengelder erhalten muß, und sich keinen wechselseitigen Beistand wegen dieses Traktates allein zu versprechen hat. *y*)

Galiani irrt also, wenn er solchen Fürsten das Recht der Neutralität abspricht. *z*) Und wenn ich recht

y) Höpfner im Naturrechte §. 234. n. 5. und Hübner Chap. II. §. 8. wollen sogar den Bundsgenoßen die Neutralität gestatten; aber ihre Meinung ist leicht zu widerlegen.

z) Ich fühle das Gewicht seiner Gründe; aber sie sind darum nicht unauflößlich. Er sagt: 1) „Ein solcher Potentat ist von einem Bundsgenoßen nicht unterschieden.„ Allein wer sieht keinen Unterschied zwischen dem, der einen Vertrag dahin errichtet hat, daß er auch Feind von dem Gegner seines Kontrahenten seyn

recht sehe, so will ich hier den Mann, der in seiner ganzen Abhandlung den meisten Schriftstellern und besonders den deutschen verschiedene Widersprüche aufbürdet,

seyn wolle, der aus politischem Interesse Theil am Kriege nimmt, sich einen wechselseitigen Beistand zu versprechen hat, ꝛc. und zwischen jenem, bei welchem das Gegentheil alles dessen Statt findet? 2) „Der Umstand, daß der Subsidientraktat ohne Einschränkung gegen jeden, welcher einst mit unserm Kontrahenten in einen Krieg gerathen würde, abgefaßt ist, kann keinen Unterschied zwischen diesem und dem andern Falle begründen, wenn er ausdrücklich gegen eine bestimmte Nazion geschlossen wurde; denn unter Allen ist auch der Einzelne mitbegriffen.„ Aber eben so kann man sagen: Keiner wurde durch diesen Traktat beleidigt, also auch nicht der Einzelne. Nur im andern Falle wird ein feindliches Gemüt verrathen. 3) „Der Schade ist immerhin der nämliche, welchen der andere Kriegführende Theil dadurch leidet, die Hilfe mag nun Kraft eines Bündnisses oder Subsidientraktates geleistet werden.„ Allein dies ist eines Theils nicht ganz richtig; denn wenn die Truppen des Bundsgenoßen glückliche Operationen gegen ihn machen, so hat dieses nebst dem Nachtheile, welchen sie ihm dadurch in seinen Kriegsunternehmungen verursachen, auch noch einen merklichen Einfluß auf seine übrige politische Lage, indem er einen wachsenden Feind mehr, nämlich ihren Souverain, zu fürchten hat; aber da der Fürst, welcher nur Subsidienvölker schicket, in po-

Saß auf: Es giebt keine andere gerechte Ursache zum Kriege, als Beleidigung und Theilnahme. Nun konnte 1) ein solcher Fürst diesen Traktat eingehen, ohne jemanden zu beleidigen, also muß er ihn auch ohne Beleidigung erfüllen können. Er handelt dadurch, daß er nur dem einen Theile seine Truppen überläßt, nicht partheiisch, weil es nicht von seiner Willkühr abhängt, sondern eine Pflicht ist. 2) Er nimmt auch keinen Theil am Kriege; denn er hat kein gemeinschaftliches Interesse mit jenem, welches sein Kontrahent gegen seinen Feind zu erzwecken sucht; der Ausgang des Streites kann ihm weder Nutzen noch Schaden bringen, weil er immer die Subsidiengelder erhalten muß, und sich keinen wechselseitigen Beistand wegen dieses Traktates allein zu versprechen hat. *y)*

Galiani irrt also, wenn er solchen Fürsten das Recht der Neutralität abspricht. *z)* Und wenn ich recht

---

y) Höpfner im Naturrechte §. 234. n. 5. und Hübner Chap. II. §. 8. wollen sogar den Bundsgenoßen die Neutralität gestatten; aber ihre Meinung ist leicht zu widerlegen.

z) Ich fühle das Gewicht seiner Gründe; aber sie sind darum nicht unauflößlich. Er sagt: 1) „Ein solcher Potentat ist von einem Bundsgenoßen nicht unterschieden.„ Allein wer sieht keinen Unterschied zwischen dem, der einen Vertrag dahin errichtet hat, daß er auch Feind von dem Gegner seines Kontrahenten seyn

recht sehe, so will ich hier den Mann, der in seiner ganzen Abhandlung den meisten Schriftstellern und besonders den deutschen verschiedene Widersprüche auf-

bürdet,

---

seyn wolle, der aus politischem Interesse Theil am Kriege nimmt, sich einen wechselseitigen Beistand zu versprechen hat, ꝛc. und zwischen jenem, bei welchem das Gegentheil alles dessen Statt findet? 2) „Der Umstand, daß der Subsidientraktat ohne Einschränkung gegen jeden, welcher einst mit unserm Kontrahenten in einen Krieg gerathen würde, abgefaßt ist, kann keinen Unterschied zwischen diesem und dem andern Falle begründen, wenn er ausdrücklich gegen eine bestimmte Nazion geschlossen wurde; denn unter Allen ist auch der Einzelne mitbegriffen.„ Aber eben so kann man sagen: Keiner wurde durch diesen Traktat beleidigt, also auch nicht der Einzelne. Nur im andern Falle wird ein feindliches Gemüt verrathen. 3) „Der Schade ist immerhin der nämliche, welchen der andere Kriegführende Theil dadurch leidet, die Hilfe mag nun Kraft eines Bündnisses oder Subsidientraktates geleistet werden.„ Allein dies ist eines Theils nicht ganz richtig; denn wenn die Truppen des Bundsgenoßen glückliche Operationen gegen ihn machen, so hat dieses nebst dem Nachtheile, welchen sie ihm dadurch in seinen Kriegsunternehmungen verursachen, auch noch einen merklichen Einfluß auf seine übrige politische Lage, indem er einen wachsenden Feind mehr, nämlich ihren Souverain, zu fürchten hat; aber da der Fürst, welcher nur Subsidienvölker schicket, in

po-

bürdet, endlich auch einmal überzeugen, daß er seinen Prinzipen nicht getreu bleibe. Es ist allerdings schwer, aus dem ersten Gliede eine ganze Kette zu übersehen. Man geht daher nicht richtig zu Werk, wenn man bei Verfertigung einer Abhandlung, in welcher ganz verschiedene Fragen erörtert werden, seinen Gegenstand eher definirt, als man an die zuerweisenden Sätze gedacht hat. Die Folge davon ist meistens diese, daß man gar leicht in Widersprüche gerathen kann. Diese Vorsicht scheint eben Galiani nicht gebraucht zu haben. Er sagt, Neutralität sey der Zustand eines Fürsten, der mit andern Fürsten, ehe der Krieg unter ihnen ausgebrochen war, in Ruhe oder Freundschaft oder Bundsgenossenschaft lebte, und in demselben Zustande selbst dann zu leben fortfährt, wenn sich unter jenen Uneinigkeit oder ein Krieg entzündet hat. α) Hätte er dieser Bestimmung zu Folge nicht behaupten müssen,

---

politischer Hinsicht keinen Theil am Kriege nimmt, so hat er weiter nichts mehr von ihm zu besorgen. Andern Theils läßt sich von der Gleichheit eines zugefügten Schadens nicht so geradezu auf das Recht einer gleichen Rache schließen. Der Potentat, gegen welchen dergleichen Truppen agiren, ist nur befugt, wider selbe gleiche Gewalt zu brauchen; aber die Fürsten, von welchen sie geschickt werden, darf er nicht mit dem nämlichen Maaßstabe messen, weil sie in ganz verschiedenen Verhältnissen mit ihm stehen.

α) I. B. S. 10.

müssen, daß so wohl der Bundsgenoße, als auch der Fürst, welcher Subsidientruppen schickt, dessenungeachtet das Recht der Neutralität habe? Ein solcher Potentat bleibt ja noch immer in den nämlichen moralischen Verhältnissen, in welchen er mit beiden kriegenden Theilen vor dem Kriege lebte. Ferner giebt er zu, β) daß ein Staat doch neutral bleiben könne, wenn er gleich Vermöge eines vor dem Kriege geschlossenen Vertrages dem einen Kriegführenden Fürsten besondere Vortheile in irgend einem Handelszweige zugestanden hat und jeßt noch immer zugesteht, ohne seinem Gegner das nämliche zu gewähren. Kann man wohl zwischen diesem und einem Fürsten, welcher Kraft eines vor dem Kriege errichteten Traktates nur einem der streitenden Theile Subsidienvölker überläßt, einen vernünftigen Unterschied angeben? Oder soll er vielleicht darin liegen, daß Waffen und andere Kriegsbedürfnisse nur unbelebte Maschinen und deswegen nicht so verderblich sind, als Soldaten, welche selbe doch zu ihren Verrichtungen unumgänglich nöthig haben?

§. 10.

Ist ein neutraler Staat verbunden, den Kriegsheeren einen Durchzug zu gestatten?

Das Eigenthum gehört unstreitig zu den vorzüglichsten Rechten des Menschen. In der bürgerlichen

β) 1. B. S. 185.

Gesellschaft könnten ihm nun freilich manche Grenzen gesetzt werden, die nicht aus seinem innern Wesen, sondern von dem Willen des Gesetzgebers herrühren. Aber im Naturzustande ist es keiner Einschränkung unterworfen, wenn nicht der Umstand, daß es nicht zum Nachtheile anderer gebraucht werden darf, als eine solche zu betrachten ist. Es liegt in dem Begriffe des Eigenthumes, daß der Herr jeden Dritten von dessen Gebrauche, wäre es auch der unschädlichste, nach dem strengen Naturrechte ausschließen kann. — Diese Grundsätze finden nirgends eine bessere Anwendung, als bei Territorien ganzer Nazionen. Jedes freie Volk hat ein so unbeschränktes Recht auf sein Gebiet, daß es jedem Fremden allen Nutzen aus demselben versagen kann, ohne den Vorwurf einer Ungerechtigkeit zu verdienen. — Es kömmt nun darauf an, zu untersuchen, ob ein Staat deswegen, weil er neutral ist, auf die unbegrenzten Rechte über sein Territorium verzichtet habe. Da die Neutralität kein neuer Zustand ist und hauptsächlich die Ruhe zum Zwecke hat, so ist es klar, daß ein neutrales Volk nichts von dem Rechte über sein Gebiet vergeben habe. Hieraus folgt augenscheinlich, was ich gleich hätte sagen sollen, daß eine neutrale Nazion den Heeren kriegführender Fürsten keinen Weg durch ihr Gebiet zu gestatten schuldig sey, wenn man nicht mit einem Ketzer im Natur-

rechte

rechte γ) den Unsinn so weit treiben will, zu behaupten, daß die Heerstraßen eigentlich nicht zum Territorium eines Volkes gehören, sondern allen Menschen gemein seyn. — Es wäre daher beinahe überflüßig, noch eine Zeile hierüber zu schreiben, wenn nicht die vornehmsten Lehrer des Völkerrechtes gegen diese Wahrheit verstossen hätten. Grotius δ) und Vattel, der ihm hier nachschrieb, ε) geben die Durchreise durch ein fremdes Territorium als ein natürliches Recht an, aus dem Grunde, weil die Menschen bei Einführung des Eigenthumes stillschweigend eingewilligt hätten, einander einen unschädlichen Gebrauch ihrer Sachen zuzugestehen. Alle n dieses unnütze Gedicht ist schon so oft widerlegt worden, daß ich zu spät käme, noch etwas beizutragen. ζ) Ich gebe es zu, daß man ein-

γ) Adrian Beier Tract. an & quatenus transitus pro. exercitu per territorium alterius postulari & denegari possit. Jenae 1675.

δ) „Sic & terrae & flumina & siqua pars maris in proprietatem populi alicuius venit, patere debet his, qui transitu opus habent ad causas iustas; puta, quia suis finibus expulsi quaerunt terras vacuas, aut quia commercium expetunt cum gente seposita, aut etiam, quia, quod suum est, iusto bello petunt.„ L. 2. C. 2. § 13. n. I.

ε) Man sehe §. 117. 123. 127. des 2ten, und §. 119. 134. des 3ten Buches.

ζ) Strauch Diss. de imperio maris, C. I. §. 6.

einen Menschen lieblos nennen kann, welcher sich weigert, andern zu gestatten, was ihnen nützt und ihm nicht schadet; aber er wird deswegen noch nicht ungerecht seyn; oder man müßte die bei dem unläugbaren Daseyn eines strengen und vollkommenen Rechtes nicht geschehene Ausübung der Menschenliebe eine Ungerechtigkeit nennen. *) Wollte man hier eine Zwangspflicht anerkennen, so müßten nothwendig Inkonvenienzen folgen. Wo ist der Maasstab, nach welchem man bemessen kann, ob der Gebrauch eines Dinges unschädlich sey? Gewiß würde man denselben in dem Hirne des Eigenthümers suchen müssen, und dann würden vollkommene Rechte und Pflichten wandelbar werden. Die Hypothese des Grotius beweißt nur so viel, daß man eine und die nämliche Sache aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachten könne; aber die Wahrheit wird dadurch nie eine andere Gestalt bekommen. Und ich getraue mir zu behaupten, daß die Meinung dieses berühmten Mannes nie einen Gegenstand habe; denn es kann niemand aus meinem Eigenthume Nutzen ziehen, ohne mir einen Schaden, sey es

*) Dies thut Vattel, da er im 3. B. 134. §. sagt: „Es wäre schändlich, wenn man die Bewilligung des Durchzuges selbst verkaufen wollte, und überdas noch ungerecht, wenn solcher gar keinen Schaden verursachet, weil man solchen in dem Fall schuldig ist„

es auch der geringste, oder wenigstens eine Ungemächlichkeit zu verursachen. Noch weit richtiger ist dieses bei dem Durchzuge eines Kriegsheeres. Es ist kaum gedenkbar, daß er ohne Nachtheil des Landes geschehen könne; wie dann auch unsere untrüglichste Lehrerin, die Geschichte, Zeugin dieser Wahrheit ist. — Und wenn gleich der Potentat, dessen Truppen den Durchmarsch verlangen, sich anheischig macht, allen Schaden zu ersetzen, so wird doch das Volk, durch dessen Gebiet der Zug geschehen soll, dadurch nicht verpflichtet werden, selben zu gestatten. Kann mir wohl jemand ohne meine Bewilligung mein Recht abkaufen? oder bin ich verbunden, einem mein Haus zu öfnen, wenn ich auch gesichert bin, daß er mir allen Schaden, den ich dadurch leiden würde, ersetzen will? 9)

9) Ich behaupte also allgemein, daß ein neutraler Staat nicht verbunden sey, den Kriegsheeren den Durchzug zu gestatten. Pufendorf, der zwar eben so, wie Grotius, das Eigenthum durch einen Vertrag der Menschen entstehen läßt, *) sah doch diesen Gegenstand aus dem rechten Gesichtspunkte. **) Der römisch gesinnte Galiani, der sich in seiner Vorrede brüstet, daß er wegen eines gänzlichen Mangels an Schrift-

*) L. 4. C. 4. §. 6. „Dominia rerum divisa pacto constituerunt.„

**) Auch Gronovius in seinen Anmerkung. zum Grot. L. 2. C. 2. §. 13. n. 1. und 4. Note 65 und 73.

Da man aber auf sein Recht verzichten kann, so ist es auf der andern Seite eben so gewiß, daß ein Volk den Weg durch sein Territorium gestatten könne. Aber

---

Schriften über die Neutralität blos nach seinem Kopfe philosophire, hat hier den deutschen Pufendorf abgeschrieben. *) Aber er glaubt in dem römischen Gesetzbuche die Gründe einer Ausnahme von dem allgemeinen Satze zu finden, daß ein neutraler Staat den Kriegsheeren keinen Durchmarsch zu erlauben schuldig sey. Wenn ein Knecht, sagt er, seinem Herrn entlaufen ist, so darf dieser in allen fremden Häusern denselben aufsuchen, nach der L. 1. π. De fugitiv. Hieraus zieht er den Schluß, daß, wenn ein Land, welches von dem Gebiete eines andern Potentaten ganz umschlossen ist, sich der Herrschaft seines rechtmäßigen Souverains entzogen hat, und dieser es nicht anderst als mit Gewalt zum Gehorsame bringen kann, ihm das Recht zustehe, mit seinem Kriegsheere durch das umgebende Territorium zu ziehen. Ich will es jedem überlassen, zu beurtheilen, wie weit das Gleichniß mit dem römischen Sklaven hieher passe, welches nichts anderes beweißt, als daß der bürgerliche Gesetzgeber dem Eigenthume seiner Unterthanen Schranken setzen könne. Aber ich will auch der Meinung, welche Galiani daraus folgert, Gründe entgegen stellen: 1.) Wäre dieses genau genommen keine Ausnahme von

*) Man sehe dessen J. N & G. L. 3. C. 3. §. 5. und vergleiche damit Galiani 1. B. 7. Kap. S. 204—232.

Aber die sonstige freie Willkühr, einem abzuschlagen, was man dem andern zugesteht, ist gewissermaßen bei neutralen Völkern eingeschränkt. Die Pflicht der Un-

von der Regel, daß kein Kriegführender Fürst berechtigt sey, mit seinem Heere durch das Gebiet einer neutralen Nazion wider ihren Willen zu ziehen; denn in dem gesetzten Falle würde man, wie *Galiani* glaubt, nur deswegen den Durchzug mit Gewalt erzwingen können, weil der Potentat des umliegenden Territoriums, so bald er denselben abschlüge, sich als einen Beschützer der Abtrinnigen erklären und also aufhören würde, neutral zu seyn. Er hätte eigentlich nur so viel sagen sollen, daß man einen Staat, welcher die Pflichten der Neutralität nicht beobachtet und partheiisch wird, feindlich behandeln und daher auch einen Weg durch dessen Gebiet sich mit Gewalt bahnen könne. 2) Scheint mir die Behauptung irrig, daß ein solcher Fürst durch die Verweigerung des Durchmarsches in dergleichen Umständen ein Beschützer des ungetreuen Landes werde und eben deswegen aufhöre, neutral zu seyn. Ein Volk muß so lange als neutral betrachtet werden, als es keinen Theil am Kriege nimmt, als es unpartheiisch ist und gleiches abschlägt oder gleiches gestattet. Zugegeben, daß ein solcher Potentat die Pflichten der Billigkeit hier überschreite; so läßt sich doch hieraus noch auf kein feindliches Gemüt schließen, da er den Durchzug nur deswegen nicht zugeben will, weil er dessen Beschwernisse verabscheuet. Aber man wird nicht beweisen können,

partheilichkeit erfodert, entweder beiden kriegenden Theilen den Durchzug zu verweigern, oder beiden zu gestatten. Hat eine neutrale Nazion dem einen Kriegsheere den Durchmarsch erlaubt, (ein anderes ist es, wenn er mit Gewalt erzwungen wurde) so kann das andere ihn auch mit Recht verlangen. — Da es aber aus der Natur der Neutralität nicht folgt, daß ein neutrales Volk den Kriegsheeren den Durchmarsch gestatten müsse; so kann hier die Ungewißheit, warum es diesem, welches ihn zuerst verlangte, denselben gestattet habe, bei dem andern eine Vermutung der Partheilichkeit erregen. Daher wird ein neutraler Staat klug handeln, wenn er sich gleich bei'm Anfange des Krieges erklärt, was er beiden Partheien zugestehen wolle. Ein Volk, welches immer den Geist hat, der bei jedem Ereignisse die zuträglichsten Vorkehrungen trift,

---

daß er eine vollkommene Verbindlichkeit habe, denselben zu gewähren. Bin ich wohl verbunden, jemanden meine Waffen zu geben, wenn sie auch das einzige Mittel sind, seinen ungerechten Feind zu demütigen? Das Resultat von allem diesen ist, daß der Fürst eines solchen abtrinnigen Landes, wenn er sich einen Weg durch das umliegende Gebiet erzwingt, das Nothrecht ausübe. Aber dieses erlaubt alles, wodurch der andere nicht in gleichen Nothstand gesetzt wird, und ist die allgemeine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß man keine Pflicht verletzen dörfe.

trift, wird auch allzeit den sichersten Weg geben. Eine rhapsodische Bemerkung, die eigentlich nicht zu meiner Absicht gehört!

§. 11.

Weil ich keine bessere Verbindung finde, als an diesem Orte, so will ich hier noch ferner von den Rechten reden, welche einem neutralen Volke in Ansehung seines Territoriums zukommen. — Wenn ein neutraler Staat sich erklärt hat, daß er den Kriegführenden Theilen den Durchmarsch gestatten wolle, so folgt aus dieser Erklärung, daß er stillschweigend alles dasjenige bewilligt habe, ohne welches derselbr nicht geschehen könnte. Denn es wäre widersinnig, die Erreichung eines Zweckes zu gewähren, und doch die unumgänglich nothwendigen Mittel dazu abzuschlagen. — Hieraus ergiebt es sich, daß er auf seine Territorialrechte in Rücksicht der Autonomie einer durchziehenden Armee verzichtet habe, so, daß ihm keine Gerichtsbarkeit über die einzelnen Soldaten und Führer zustehe, weil das Wesen eines Kriegsheeres nicht leidet, daß ein anderer, als die Befehlshaber, das Recht zu strafen und militärische Ordnung zu erhalten ausübe. ι)

Aus

ι) Galiani *) glaubt, daß nicht einmal ein Vertrag zwischen dem Souverain des durchziehenden Heeres und dem

*) 1. B. S. 324. N. IX. und in der Note.

Aus eben diesem Grunde kann einer durchziehenden Armee nicht verwehrt werden, alles, was zu ihrer Erhaltung nöthig ist, ja! selbst die ersten Kriegsbe-

dürf-

---

dem Potentaten des neutralen Staates, durch dessen Gebiet der Zug geschehen soll, diesem letzten die Gerichtsbarkeit über die durchmarschirende Armee verschaffen könne, ohne die Neutralität zu verletzen; denn auf diese Weise, sagt er, würde dieser ein Bundsgenoße von jenem werden, weil es ungewiß wird, wem die Truppen eigentlich zugehören, und eben deswegen der andere Kriegführende Theil nicht weis, was er von der Unpartheilichkeit des neutralen Staates denken soll. — Allein diese paradoxe Meinung ist nicht schwer zu widerlegen. Wenn es auch wahr wäre, daß ein solcher Vertrag eine Ungewißheit verursachte, welchem Potentaten eigentlich die durchmarschirenden Völker angehören, so läßt sich doch nicht folgern, daß eine Bundsgenoßenschaft daraus entstehe. Diese setzt immer eine wahre Theilnahme an dem Kriege voraus, welche aber gewiß nicht aus einer solchen Konvention geschlossen werden kann. Sey es auch, daß der andere Kriegführende Souverain zweifelt, was er von der Unpartheilichkeit eines solchen neutralen Staates halten solle; so wird er ihn doch nicht so geradezu bekriegen können, welches er aber mit Recht thun würde, wenn ein solcher Vertrag einen sich in casu foederis befindenden Bundsgenoßen bewiese. Sein Zweifel, in so ferne er auf vernünftigen Gründen beruht, kann ihn höchstens nur berechtigen, eine Er-

klärung

dürfnisse mit sich zu führen. Kann sich der neutrale Staat nicht darauf verlassen, daß ein solches Kriegsheer während des Durchmarsches keine den Frieden störende Handlung unternehmen werde, so wird er ihm, ehe er denselben gestattet, gewisse zu seiner Sicherheit abzweckende Bedingnisse setzen können und zuvor erfüllen lassen; z. B. daß das grobe Geschütz vorausgeschickt werde, daß man einen bestimmten Weg nehmen oder in zertheilten Kohorten marschiren solle u. d.

Aber es fragt sich hier hauptsächlich, ob ein neutraler Staat berechtigt sey, den feindlichen Armeen, welchen er den Durchmarsch zugestanden hat, zu verwehren,

klärung zu fodern, warum man diesen Vertrag geschlossen habe; und wenn die Antwort ist, weil man seine Territorialrechte in gar nichts schmälern lassen, sondern die darauf gegründete Gerichtsbarkeit so gar über eine fremde durchziehende Armee ausüben wolle; wer würde alsdann behaupten, daß ein solcher Staat aufhöre, neutral zu seyn? Ist wohl der Schluß richtig: Ich weis nicht, was ich von der Unpartheilichkeit eines Volkes denken soll; also ist es Bundsgenoße meines Feindes? — Und wie wäre es, wenn der neutrale Staat mit beiden kriegenden Mächten dahin kontrahirt hätte, daß er ihre Truppen nur mit dem Bedingnisse durch sein Gebiet ziehen lassen werde, wenn man ihm die Gerichtsbarkeit über selbe während des Durchmarsches erlauben wollte?

wehren, sich einander auf seinem Gebiete anzugreifen und dasselbe zum Schlachtfelde zu machen? Wenn ihnen das Bedingniß, daß sie keine Kriegsoperationen auf dem neutralen Boden unternehmen sollten, ausdrücklich vorgeschrieben wurde, so ist die Sache keinem Zweifel unterworfen. Aber auch in dem Falle, wenn man den Durchzug ganz unbedingt gestattet hat, läßt sich mit guten Gründen behaupten, daß sie sich von allen feindlichen Unternehmungen enthalten müssen. Denn

1.) folgt es selbst aus dem Begriffe des Durchzuges.

2.) Alles, was in ein neutrales Land kömmt, muß sich in seinen äußern Handlungen den friedlichen Gesinnungen der höchsten Gewalt unterwerfen.

3.) Es ist eine nicht nur in den bürgerlichen Gesetzen, sondern selbst in der Vernunft gegründete Wahrheit, daß die Verzichtung auf seine Rechte nicht ausgedehnt erklärt werden dörfe. Endlich

4.) hat ein neutraler Staat durch die Erlaubniß des Durchmarsches nur jenes zugestanden, was ein Kriegsheer als solches während desselben nicht entbehren kann. Nun kann es aber seinem Wesen nach allerdings bestehen, wenn es auch seinen Gegner in dem neutralen Gebiete nicht angreift.

So wahr dieses nach dem strengen Rechte ist, so muß man doch gestehen, daß es fast eine unanwend-

wendbare Spekulation sey, wenn man die Geschichte jüngerer Zeiten übersieht. Viele Potentaten haben durch die Erfindung neuer Kunstwörter sich von einer Verbindlichkeit zu entledigen gewußt, welche doch die Vernunft so laut predigt. Man nenne es, wie man will, Noth, oder Konvenienzrecht, so wird doch die Wahrheit, daß man ein neutrales Land nicht zum Schauplatze des Krieges machen dörfe, keinen Stoß leiden. — Ist ein neutraler Staat so mächtig, sein Recht mit Gewalt zu behaupten, so wird es nun freilich keiner der Kriegführenden Theile wagen, etwas dagegen zu unternehmen; aber wenn er zu schwach ist, so muß er sich leidend verhalten und das Recht der Gewalt weichen. Die Erfahrung lehrt, daß keine gewisse und ungestörte Ruhe der Neutralität zu hoffen sey, wenn ein neutrales Volk nicht beständig zum Kriege bereit ist; denn seine Sicherheit beruht nicht so wohl auf der Treue und Redlichkeit der feindlichen Heere, als vielmehr auf der Macht, seine Territorialrechte mit eigenen Waffen zu vertheidigen.

§. 12.

Von der Wegnahme neutraler Plätze.

Ich rede hier nicht von dem Falle, wenn sich die Heere Kriegführender Staaten mit Gewalt und wider Willen eines neutralen Volkes einen Weg durch dessen Territorium bahnen; denn da alsdann jeder Augenblick,

welchen

welchen sie in dem neutralen Gebiete verweilen, eine offenbare Ungerechtigkeit ist, so wird auch die ganze Reihe von Handlungen, welche si darin unternehmen, eine Verletzung vollkommener Pflichten seyn. — Eben so liegt auch außer dem Gesichtspunkte gegenwärtiger Untersuchung der Fall, wenn den beiden feindlichen Armeen der Durchzug mit gewissen Bedignissen gestattet wurde, welche die Gesinnungen des neutralen Volkes hinlänglich zu erkennen geben und dahin abzwecken, dasselbe vor allen Ungemächlichkeiten zu sichern, z. B. daß eine nach der andern durchziehen, keine von der Heerstraße sich entfernen oder einen neutralen Platz besetzen solle ꝛc. Es wäre eine sichtbare Ungerechtigkeit, wenn man diesen Bedingnissen zuwider handelte, welches keiner ferneren Erörterung bedarf; wobei mir der Gedanke eines berühmten Weltweisen einfällt, daß es oft gefährlich sey, etwas beweisen zu wollen, woran kein Mensch zweifelt. Die ängstliche Mühe, alles mit Gründen zu unterstützen, welche den Zwang und die Sorge ihrer Erfindung verrathen, macht öfters die Wahrheit selbst verdächtig. — Ich will hier nur untersuchen, ob es irgend einen Fall gebe, in welchem die Armeen feindlicher Fürsten, denen der Durchmarsch ganz unbedingt zugestanden wurde, ein Recht haben, sich neutraler Plätze zu bemächtigen. — Man muß vor allem einen Unterschied machen zwischen wahren Vestungen des neutralen Landes und solchen

Plätzen

Plätzen, welche zwar ihrer natürlichen Lage nach zur Vertheidigung dienen können, aber weder mit Geschütz noch Soldaten versehen sind. In Rücksicht der ersten ist es außer allem Zweifel, daß sie niemals von den durchziehenden Kriegsheeren in Besitz genommen werden dörfen. Wenn es nicht einmal erlaubt ist, in einem neutralen Gebiete die Güter seines Feindes wegzunehmen, so bald sie unter dem Territorialschutze stehen; so wird es noch weit ungerechter seyn, sich des Eigenthumes des freundschaftlich gesinnten Volkes, sey es auch nur auf eine kurze Zeit, zu bemächtigen. Es fließt aus dem Begriffe und der Bestimmung einer Vestung, daß sie blos zur Sicherheit des Territoriums diene und niemand ohne Bewilligung des Landesherrn hineingehen könne, besonders wenn es in der Absicht geschähe, die Vestungswerke zu besetzen. Nun kann man nicht sagen, daß der neutrale Staat durch die Gestattung eines unbedingten Durchzuges auf sein Recht, alle Vestungen zu verschliesen, verzichtet habe. Würde es sich daher einer der kriegenden Theile einfallen lassen, einen solchen Ort wegzunehmen, so würde er die Rechte der Neutralität verletzen, und das neutrale Volk wäre vollkommen berechtigt, auf alle mögliche Art zu widerstehen. *) Ja! wenn es diesen Widerstand unter-

*) Ein solches Volk würde man alsdann nicht mehr neu-

terließe, in so ferne es im Stande wäre, sich zu vertheidigen, so würde es bei dem andern Feinde den Verdacht erregen, daß es ihn nur deswegen in sein Territorium aufgenommen habe um ihm Fallstricke zu legen. Er würde also ein vollkommenes Recht haben, diese bizarre Nachgiebigkeit zu ahnden. Wollte man zur Rechtfertigung eines solchen neutralen Staates sagen, daß er, um seine Unpartheilichkeit an Tag zu legen, dem andern Kriegführenden Theile eine andere von seinen Vestungen öfnen könnte; so würde dieser Fall zu jenen unnützen Spekulationen gehören, welche so weit von ihrem Gegenstande entfernt sind, als die blose Möglichkeit von dem wirklichen Daseyn. Denn wo wird wohl ein neutrales Volk, welches Mut genug hat, sein Recht zu verfechten, so nachgiebig seyn und auf diese Weise einen fremden Krieg in sein Gebiet spielen lassen?

Grotius, welcher eben auch die Wegnahme neutraler Vestungen für ungerecht hält, will doch von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme gefunden haben. Er giebt demjenigen, der einen gerechten Krieg führt, das Recht, eine neutrale Vestung auf den Fall wegzunehmen, wenn er eine gegründete Furcht hätte, sein

---

neutral nennen, so sehr es auch diesen Namen noch verdiente, indem es eigentlich keinen Theil am Kriege nimmt, sondern nur seine Territorialrechte vertheidigt.

sein Gegner möchte ihm durch die Wegnehmung derselben zuvor kommen und einen unersetzlichen Schaden verursachen. λ) Allein man kann nicht beweisen, daß ein neutrales Volk bei dergleichen Umständen verbunden sey, sich leidend zu verhalten; vielmehr hat es ein offenbares Recht, mit allen Kräften zu widerstehen, indem es nebst andern Ursachen auch befürchten muß, der andere Kriegführende Potentat werde seinem Feinde diese Vestung wieder zu entreißen suchen und dadurch das neutrale Gebiet zum Schauplatze des Krieges machen. Wollte man nun diese zwei sich einander entgegengesetzten Rechte zu gleicher Zeit einräumen, so wäre es eben so viel, als Widersprüche behaupten. Ferner kann auch hier das mit sichtbarem Zwange beigezogene Recht der äußersten Noth nichts verfangen. Denn nebst dem, daß eine solche Nothwendigkeit meistens nur in der Einbildung besteht, selten aber den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht; so würde doch selbst eine moralische Gewißheit ein solches Verfahren noch nicht rechtfertigen können. Läßt sich wohl ein Nothrecht gedenken, oder eine Beleidigung dadurch entschuldigen, welche ich jemanden deswegen anthue, weil ich mit Grund vermuten kann,

 daß

λ) L. 2. C. 2. §. 10. Auch Sam. Cocceji L. 7. C. 5. §. 739. — — Abhandlung von der Neutralität und Hülfsleistung in Kriegeszeiten, 1758. S. 159.

daß sie sonst ein anderer ihm zufügen werde, wenn sie nicht das einzig mögliche Mittel ist, mich vor dem Schaden, der auch mir hieraus erwachsen könnte, zu wahren? Es ist allerdings wahr, daß der Krieg ein außerordentlicher Zustand ist, welcher den an sich unerlaubten Mord, Brand, Verwüstung und allen Greul entschuldigt; aber eben so gewiß ist es, daß dieses ungeheuere Elend, von menschlicher Hand bereitet, nur meinen Feind, nicht den unschuldigen neutralen Staat treffen müsse, welcher nicht das Opfer fremder Zwiste werden darf. μ) — Daher hat der andere Kriegführende Theil in einer solchen Lage nur das Recht, seinen Gegner, der im Begriffe ist, eine neutrale Vestung wegzunehmen, in diesem Vorhaben zu hindern. Und um dieses zu bewirken, darf er alle Gewalt anwenden, welche geradezu dahin abzielt. Hier entschuldigt ihn die Noth, auch solche Mittel zu gebrauchen, welche außer diesen Umständen die Vernunft nicht billigt. Er kann alles thun, um die Absicht seines Feindes zu vereiteln; aber nie wird ihm die strenge Gerechtigkeit gestatten, auf Unkosten des freundschaftlich gesinnten Volkes seinen Zweck zu erreichen. Ist er nicht im Stande, seinen Gegner von seinem Unternehmen abzuhalten, so muß er sich, so lange kein allgemeines Völkertribunal errichtet wird, mit

dem

μ) Willenberg Diss. de exemtis a rigore belli, 1733.

dem Vorwurfe begnügen, daß jener ungerecht gehandelt habe, und durch andere Wege, dergleichen ihm die mannigfältigen Szenen des Krieges tausend anbieten, seinen erlittenen Schaden zu ersetzen suchen.

Es steht dieser Behauptung des Grotius noch ein anderer Grund entgegen, welcher ihr geradezu widerstrebt und sie selbst aus ihren obersten Prinzipen erschüttert. Er leitet das sogenannte Nothrecht von der ursprünglichen Gemeinschaft der Güter ab, welche in dergleichen Fällen wieder eintrete; ν) er giebt aber doch zu, daß dasselbe nicht Statt finde, wenn der Eigenthümer seiner Sache selbst bedürftig ist ξ) Hätte er also nicht auch sagen müssen, daß man niemals eine solche Vestung wegnehmen dörfe, weil das neutrale Volk dieselbe zu seiner eigenen Sicherheit äußerst nothwendig hat, um sich gegen alle Angriffe zu vertheidigen?

Man kann, ohne die Wahrheit zu beleidigen, behaupten, daß noch kein Satz im ganzen Völkerrechte so bereitwillig in Anwendung gebracht wurde, als diese gefährliche Lehre von dem Rechte der äußersten Noth. Eroberungssüchtige Potentaten, welche gern die Welt mit einer Hand umspannen wollten, haben ihr das größte Ansehen verschaft, weil sie ganz zu

 ihrem

ν) L. 2. C. 2. §. 6. n. 2.

ξ) §. 8. Ebendas.

ihrem Plane taugte. Man hat sie so gar noch mit Zusätzen bereichert und weiter ausgedehnt, als Grotius die Absicht hatte. o) Wir haben in Europa Beispiele gesehen, daß man die weggenommenen neutralen Vestungen nicht eher, als zu Ende des Krieges, ja! nicht anderst, als Kraft eines mit dem neutralen Volke getroffenen Vergleiches, wieder zurücke gab.

Ich komme nun zu dem zweiten Theile meines oben gemachten Unterschiedes. Ist nämlich die Rede von unbesetzten und wegen der natürlichen Lage zur Vertheidigung tauglichen Plätzen, oder auch von verlassenen Vestungen der Kunst, so glaube ich, ohne Einschränkung behaupten zu können, daß jedes der Kriegsheere ein Recht habe, selbe zu benützen, um sich die kurze Dauer seines Durchmarsches sicher zu machen; zwar nicht aus dem Grunde, weil das Nothrecht gestattet, seinem Feinde zuvorzukommen, sondern deswegen, weil der neutrale Staat durch die Verstattung eines unbedingten Durchzuges darein gewilligt hat. Da ein neutrales Volk solche Plätze nicht besetzt hält, so giebt es hinlänglich zu verstehen, daß es selbe nicht, wie seine übrige Vestungen, zum Schutze seines Territoriums gebrauche; da es überdies verbunden ist, jedem der Kriegsheere während ihres Aufenthaltes in seinem Gebiete keinen Weg abzuschneiden, sich die Zeit seines

Durch-

o) H. Cocceji Diss. de iure belli in amicos, §. 37. u. f.

Durchmarsches vor seinem nahen Feinde in Sicherheit zu setzen; so läßt sich gewiß das Recht der feindlichen Heere daraus ableiten, sich solcher Oerter zu bemächtigen π). Aber aus eben dieser Bewilligung

des

π) Pufendorf *) glaubt, nur dann könne ein Kriegsheer sich eines solchen Platzes bemächtigen, wenn es zuvor dem neutralen Staate die Anzeige gemacht hätte, daß er denselben entweder selbst besetzen oder gänzlich demoliren solle, und dieser sich weigere, es zu thun. Sein Grund ist unter andern auch dieser, weil der Kläger bei der Actio de damno infecto auch nur dann erst in den Besitz der ruinösen Sache eingesetzt wird, wenn der Herr derselben sie nicht repariren, oder keine Sicherheit wegen des zu befürchtenden Schadens leisten will. Allein was soll diese römische Klage im natürlichen Völkerrechte verfangen? Wollte man (um doch diese Grille einer Widerlegung werth zu achten) eine so wichtige Frage nach den Grundsätzen des römischen Privatrechtes entscheiden, so ist 1) so viel richtig, daß, gleichwie der Nachbar nicht nöthig hat, den Herrn des baufälligen Hauses zur Ausbesserung zu warnen, wenn dieser ihm dasselbe aus freien Stücken übergiebt, eben so eine durchmarschirende Armee nicht erst anzufragen brauche, ob der neutrale Staat diese gefährlichen Plätze selbst versehen wolle, weil ihr schon durch die Verstattung des Durchzuges die Erlaubniß

*) L. 2. c. 6. §. 8.

des neutralen Volkes muß man schließen, daß keiner der Kriegführenden Theile einen solchen Platz die ganze Zeit des Krieges besetzt halten dörfe, sondern daß man verbunden sey, ihn wieder zu verlassen, so bald die Gefahr aufhört, welche man während des Durchzuges von seinem Gegner zu befürchten hatte.

§. 13.

---

niß ertheilt wurde, selbe zu ihrer Sicherheit zu benützen.

2) Jeder Bürger hat ein vollkommenes Recht, Grundstücke zu besitzen, und wenn ein ruinöses Gebäude eines andern denselben Schaden droht, so ist dieser aus den Gesetzen verpflichtet, es in guten Stand zu setzen, wenn er nicht die Immission gewärtigen will. Da aber ein Kriegsheer den Durchzug nicht als ein Recht fodern kann, sondern für eine Gefälligkeit ansehen muß, so ist alles nach der Einwilligung des neutralen Volkes zu bemessen. Nun ist gewiß seine Absicht nicht, einen Nachtheil davon zu empfinden. Seine freundschaftliche Gesinnungen würden ihm theuer zu stehen kommen, wenn es solche Oerter mit allem, was zu einer eigentlichen Bestung gehört, versehen oder demoliren müßte. Und wenn auch 3) Pufendorf fodert, daß das Kriegsheer die Kosten ersetzen soll, so läßt sich dieses doch nicht mit der Actio de damno inf. vereinbaren; denn der Kläger war nach dem röm. Rechte auch nicht verbunden, selbe zu tragen. Uiberdies würde dadurch der Ungemächlichkeit und vielleicht dem Schaden des

neutralen

§. 13.

Wie weit erstreckt sich das Recht einer neutralen Nazion in ihrem Gebiete Schutz zu ertheilen?

Zum Voraus muß ich bemerken, daß die Ertheilung des Schutzes nicht nur als ein Recht, sondern auch als eine Verbindlichkeit eines Staates betrachtet werden könne. Sie ist ein Recht in Ansehung dessen, daß jeder verbunden ist, den von einem Volke in seinem Territorium ertheilten Schutz nicht zu stören; sie ist aber auch eine Verbindlichkeit, wenn man bedenkt, daß derjenige, der sich wegen des Schutzes in einen Staat begeben hat und deswegen aufgenommen wurde, berechtigt ist selben zu verlangen. Da man nun wohl auf sein Recht, nicht aber auf seine Verbindlichkeit verzichten kann, so läßt sich hieraus manche Streitfrage erörtern.

Diesen Grundsatz will ich nun auf neutrale Nazionen anwenden. Der neutrale Staat hat dadurch, daß er neutral blieb, auf das Recht, in seinem Gebiete Schutz zu geben, nicht verzichtet, so, wie er sich auch dadurch von seiner Verbindlichkeit,

 selben

neutralen Volkes noch nicht gänzlich abgeholfen werden. — Es bleibt also nichts anderes übrig, als daß die Armee selbst in einem solchen Falle den neutralen Platz zu ihrer Sicherheit tauglich machen könne, ohne erst anzufragen, ob man denselben wider die Angriffe ihres Gegners sichern wolle.

selben zu ertheilen, nicht befreiet hat. Aber die Neutralität macht doch eine Einschränkung nothwendig. Denn ein neutrales Volk darf nur jenen Personen Schutz geben, welche sich in ihrem äußern Betragen nach seinen friedlichen Gesinnungen richten ε), und nur solche können ihn verlangen. Daher würde es dieses Recht zu weit treiben, wenn es einer feindlichen Armee, worauf die andere loszugehen im Begriffe ist, einen Sicherheitsort gestatten und ihr Gelegenheit geben wollte, sich in den Stand zu setzen, ihrem Gegner die Stirne zu bieten. In diesem Falle würde es aufhören, neutral zu seyn, und den andern Kriegführenden Theil berechtigen, in sein Gebiet einzudringen. — Eben so ist es, wenn nach einer Schlacht der Besiegte in das neutrale Land flieht, aber seine feindliche Absichten wider seinen Gegner noch nicht aufgegeben hat.

Wie aber, wenn der Besiegte sein feindliches Ge:

ε) Selbst die Gesandten sind hievon nicht ausgenommen. Denn nach dem natürlichen Völkerrechte sind sie nicht exterritorial, und alle die exorbitanten Vorzüge, welche man ihnen an den meisten Höfen zugesteht, haben ihren Grund in der Gewohnheit. Daher würde ein neutraler Staat nicht dulten dörfen, daß ein Gesandter solche Handlungen und Reden unternähme, welche dem Feinde seines Prinzipals zu nahe träten und der Neutralität des Territoriums widersprächen.

Gemüt gänzlich abgelegt hat, und dem neutralen Potentaten, in dessen Territorium er geflüchtet ist, hinlängliche Versicherung giebt, daß er nicht mehr als Feind seines bisherigen Gegners, sondern nur in der Absicht komme, um alle billige Bedingnisse des Friedens abzuwarren? Hier, glaube ich, würde ihm der neutrale Fürst mit Recht Schutz ertheilen, ohne die Pflichten der Neutralität zu verletzen. Man kann nicht sagen, daß er dadurch partheiisch handle, weil er bereit ist, dem andern Theile in solchen Umständen das nämliche zu gewähren, besonders wenn er sich bei'm Anfange des Krieges darüber erklärt hat. — Indessen wird der Sieger das Recht der Noth vorschützen und seinem fliehenden Feinde auf den Fuß nachfolgen können. Er allein hat zu beurtheilen, wie weit er denselbigen demütigen dörfe; und weil doch einmal der Krieg auf Gewaltthätigkeiten hinausgeht, welche gar nicht geeigenschaftet sind, durch langen Aufschub eine günstige Gelegenheit zu versäumen, so wird man ihn keiner Ungerechtigkeit beschuldigen können.

Aus dem bisher gesagten erhellet auch das Recht neutraler Nazionen, leblosen Dingen in ihrem Gebiete Schutz zu geben. Selbst die ersten Kriegsbedürfnisse eines feindlichen Potentaten sind davon nicht ausgeschlossen; nur erfodert die Unpartheilich-

keit,

ʃ it, keinem der Kriegführenden Fürsten abzuschlagen, was man dem andern zugesteht σ). —

Alles dieses läßt sich leicht auf die Seehäven und Küsten neutraler Völker anwenden, welche, weil sie zu dem Territorium gehören, nach den nämlichen Grundsätzen bemessen werden müssen.

§. 14.

σ) Wollte man mir dagegen einwenden, daß, gleichwie ein neutraler Staat nur jenen Personen Schutz ertheilen könne, welche sich friedlich bezeigen, er eben so nur solchen Sachen denselben angedeihen lassen dörfe, welche in der Absicht dahin gebracht wurden, vor dem Feinde sicher zu seyn und während des Krieges nicht gebraucht zu werden, weil sie dadurch ihre gefährliche Eigenschaft verlieren und nicht mehr als Werkzeuge des Schadens zu betrachten seyn; so würde ich antworten, daß hier ein großer Unterschied verborgen liege. Ein Staat darf nicht einmal in Friedenszeiten andere Potentaten beleidigende Reden und Handlungen dulten, weil sie ihm gewissermaßen selbst zugerechnet werden und man daraus ein feindliches Gemüt errathen könnte; um so viel weniger wäre dieses mit der Neutralität eines Territoriums zu vereinbaren. Aber von Sachen kann man weder sagen, daß sie neutral und friedlich, noch daß sie es nicht seyn. Und da ein Volk außer dem Kriege allen Dingen, auch Waffen und Mordgewehren, in seinem Gebiete Sicherheit verleihen kann, so wird es der Neutralität auch nicht zuwider handeln, wenn es bei einem unter andern entstandenen Zwiste sein Territorialrecht hierin auf eine unpartheiische Art noch ferner ausübt.

§. 14.

Von den Personen und Sachen neutraler Staaten, welche bei einem Kriegführenden Volke von dessen Feinde angetroffen werden.

Ich habe unter allen Schriftstellern, welche mir über die Rechte der Neutralität bekannt sind, keinen einzigen gefunden, welcher bei Untersuchung der Rechte solcher Personen und Güter von der Bahn, welche Grotius τ) vorgezeichnet hatte, abgienge. υ) Sie kommen alle darin überein, daß selbe von dem Feinde verschont bleiben müssen. φ)

Allein

τ) L. 3. C. 6. §. 5. 6. 26. n. 1.

υ) Galiani allein ist gewissermaßen von ihm abgewichen. Und weil ich mich keines geheimen litterarischen Raubes beschuldigen lassen möchte, so muß ich gestehen, daß ich hier nach seinen Grundsätzen schreibe. *)

φ) Nur Vattel **) unterscheidet zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche neutralen Personen zugehören und sich auf dem Gebiete eines Kriegführenden Volkes befinden. Von jenen glaubt er allgemein, daß sie von dem Feinde verschont werden müssen, nicht aber diese, aus der Ursache, weil unbewegliche Güter immer ein Theil des Territoriums bleiben, ihre Besitzer mögen nun Inländer oder Auswärtige seyn. — Aber das Naturrecht weis nichts von dem willkührlichen Unterschiede des positiven Rechtes zwischen

*) 1. B. S. 330—351.

**) 3. B. §. 75 und 76.

Allein in dieser allgemeinen und unbestimmten Behauptung ist wahres und falsches zugleich enthalten. Man muß nämlich unterscheiden, ob solche Personen mit ihren Gütern aus der offenbaren Absicht in ein feindliches Land geriethen, um allda zu bleiben, ob sie aus freier Willkühr während des Krieges dahin gelangten, oder schon vor dem Ausbruche desselben darin waren, und weder Zeit noch Gelegenheit fanden, heraus zu kommen. Daß sie in dem letzten Falle der Regel nach von dem eindringenden Feinde nicht feindlich behandelt werden dörfen, hat noch niemand geläugnet. Der Grund davon ist, nicht, weil sie zu einem neutralen Staate gehören, sondern eigentlich dieser, weil sie unschuldig sind, und gar keinen Theil am

---

zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, indem beide zu dem Territorium gehören, auf dem sie sich befinden. Es kömmt vielmehr auf die Bestimmung an, mit welcher Absicht bewegliche Güter in ein Land gebracht werden. Geschieht es darum, daß sie da verbleiben sollen, so sind sie in gar nichts von unbeweglichen unterschieden, in so weit es hier auf die Erörterung ihrer Rechte ankömmt. Vattel, der doch ein natürliches Völkerrecht schreiben wollte, wie der Titel seines Werkes zeigt, hat sich also zu weit in das willkührliche Recht verirret; doch sehe ich nicht ein, wie man ihn deswegen mit Galiani *) eines Widerspruches beschuldigen könne.

*) 1. B. S. 332. in der Note.

am Kriege nehmen. x) Denn wenn sie auch Unterthanen eines neutralen Volkes sind, aber feindliche Absichten verrathen, so hat doch der Feind das Recht, sie nach der Strenge des Krieges zu verfolgen. Also liegt die eigentliche und nächste Ursache ihrer Freiheit in der Unschuld, indem selbst die friedfertigen Unterthanen eines Kriegführenden Fürsten in Rücksicht auf ihre Person und Güter von dem Feinde mehrere Schonung fodern können, als das Kriegsheer, welches gegen ihn die Waffen trägt. Der Umstand, daß sie einem neutralen Staate zugehören, macht nur, daß sie noch weniger, als die unschuldigen Bürger des kriegenden Potentaten, er macht, daß sie gar nicht mißhandelt werden dörfen.

Es

x) Galiani *) wirft allen Schriftstellern vor, daß sie von dieser zur Minderung des menschlichen Elendes so nützlichen Behauptung nirgends einen Grund anzugeben wüßten, und thut sich viel zu gut, daß er ihn zuerst gefunden habe. Allein wenn **Grotius** **) sagt: „in pugna poenas dent, qui arma ceperunt, insontibus non nocendum„ hat er dieses nicht um so mehr von Personen und Gütern verstehen wollen, welche einem neutralen Staate zugehören? **Galiani** hat also entweder diese Stelle nicht gelesen, oder nicht mit dem §. 26. des 6ten Kap. im 3. B., welchen er allegirt, verglichen.

*) 1. B. S. 331.

**) L. 3. C. 11. §. 10.

Es ist hier nicht nöthig, sich auf die Geschichte zu berufen, um zu beweisen, mit welcher Mäßigung billige und gerechte Sieger solche Personen und Güter jederzeit behandelt haben; nur so viel kann man daraus abnehmen, daß eine Wahrheit, welche selbst gefühlt und in Ausübung gebracht wird, eher Beifall erhält, als eine andere, welche sich zwar auf richtige Vernunftschlüsse gründet, für welche aber die Erfahrung keine Sicherheit leistet. — Ist es auch schon manchmal geschehen, daß dergleichen Personen und Sachen von dem Feinde wie Unterthanen und Eigenthum seines Gegners mitgenommen wurden; so kann man ihm deswegen noch keine offenbare Ungerechtigkeit vorwerfen. Es ist öfters in einem so stürmischen Zeitpunkte unmöglich, eine lange Untersuchung anzustellen; wer im Strudel ist, wird mit fortgerissen und muß es für einen Zufall ansehen. Nur bleibt das Recht, nachher seine Eigenschaft zu beweisen, um wieder seine Freiheit zu erhalten. — Wenn aber dergleichen Unterthanen neutraler Staaten oder ihre Güter im Kriege Dienste geleistet haben, so hat der Feind ein vollkommenes Recht, sie wie feindliche Bürger und Eigenthum seines Gegners zu behandeln, wenn er selbe auf dessen Boden antrift. Ja! dies läßt sich einigermaßen auch behaupten, wenn sie mit Gewalt dazu gezwungen wurden. Wenigstens ist es gewiß, daß er sie während der Kriegsoperationen nicht verschonen müsse, weil er sich

in

in einem Nothfalle befindet, in welchem es einerlei ist, ob mir jemand freiwillig oder gezwungen das Leben rauben will. Es ist hier eben so, als wenn Unterthanen eines neutralen Fürsten mit Gewalt zu Soldaten angeworben werden, und nun im Kriege dienen. Der Feind ist nicht ungerecht, wenn er sie eben so verfolgt, wie jene, welche gern wider ihn fechten. Nur würde die Gerechtigkeit erfodern, daß er sie nicht mißhandeln dörfe, sondern wieder in Freiheit versetze, wenn sie in seine Hände fielen, ihren Zwang bewiesen und hinlängliche Sicherheit gäben, nicht mehr die Waffen zu ergreifen. —

Sind nun auf der andern Seite Unterthanen und Güter eines neutralen Staates absichtlich in das Gebiet eines Kriegführenden Volkes gekommen, um allda zu bleiben, oder sind sie während des Krieges dahin gelanget, so verdienen sie jene Mäßigung nicht, welche sie in den vorhin beschriebenen Umständen fodern können. Haben sie nämlich Dienste im Kriege geleistet, so können sie eben so wenig Anspruch auf Schonung machen, als die Unterthanen des Landes, welche das nämliche thaten. Sind sie hingegen in allem, was den Krieg angieng, unthätig gewesen, so gebührt ihnen zwar jene gelinde Behandlung, welche die Bürger des Territoriums, die ihre ruhige Geschäfte forttrieben und friedfertig waren, mit Recht verlangen; aber aus dem einzigen Grunde, weil sie

zu einem neutralen Volke gehören, steht ihnen kein besonderes Privileg der Freiheit zu. Sie haben sich freiwillig der Laune des Kriegsglückes ausgesetzt und scheinen die Gesinnungen des Gebietes, worin sie sind, angenommen zu haben. Daher können sie auch kein besseres Loos, als jene, erwarten ψ). — Nun ist es zwar hier nicht am rechten Orte, zu untersuchen, wie weit sich das Kriegsrecht über solche unschuldige Unterthanen erstrecke; aber ich kann mich nicht enthalten, meinen Widerwillen gegen einen christlichen Menschenfeind ω) zu äußern, welcher (vielleicht an einem stürmischen Wintertage) der ganzen Menschheit das Urtheil sprach: „Non tantum interfici potest princeps hostis, qui iniuriam intulit, sed et subditi, siue masculi, siue foeminae, siue senes, siue iuuenes, siue militent actu, siue aratores & mercatores sint, quia sequuntur & sequi tenentur ciuitatis iudicium, eoque iniuriam probant.“ Hätte wohl ein Timon seinen Menschenhaß triftiger ausdrücken können? Und dies sagt ein Philosoph, ein Mann, dessen einzige Bestimmung war, den Menschen menschliche Pflichten vorzuzeichnen! Ein Satz, gegen welchen sich das ganze Gefühl der Menschheit empört, kann unmöglich

ψ) Böhler p. 41.

ω) Sam. Cocceji Nouum systema iustitiae nat. & Rom. L. 7. c. 2. p. 742.

lich eine Wahrheit enthalten. — Grotius a) scheint fast eben eine so abentheuerliche Lehre vorzutragen, nur mit dem Unterschiede, daß er zwischen Natur- und Völkerrecht unterscheidet b). Nach jenem sind dem Feinde seiner Meinung nach engere Grenzen vorgeschrieben; aber das Völkerrecht gestattet vieles, was das strenge Recht verbietet. Versteht hier Grotius das allgemeine, natürliche Völkerrecht, so hat er eine offenbare Unwahrheit gesagt, weil dieses ein Theil des Naturrechtes ist und sich eben so, wie dieses, allein auf die Vernunft gründet. Hat er aber das Gewohnheitsvölkerrecht im Sinne gehabt, so beweisen die wenigen Beispiele barbarischer Völker, welche er anführt, gegen die unzähligen gesitteter Nazionen nichts, welche immer im Geräusche der Waffen der Vernunft und Menschlichkeit Gehör gaben. Ich fodre jeden Freund der Wahrheit auf, sein Urtheil über eine so grausame Lehre zu sprechen, und sie mit jener des gründlichen Wolfs c) zu vergleichen, da er sagt: „Subditos eius, qui bellum iniustum gerit, quamdiu ab omni vi abstinent, nec animum vim inferendi produnt, interficere, aut alio modo in corpus eorum saeuire non licet &c.“ —

a) L. 3. c. 4. §. 2 — 16.
b) §. 2. n. 3. und §. 15. n. 1. ebendas.
c) Instit. iur. nat. & Gent. §. 1192.

§. 15.

Von dem Handel neutraler Völker.

Unter allen zum Umfange der Neutralitätsrechte gehörigen Gegenständen ist noch keiner mit so großer Mühe und Präzision ausgearbeitet worden, als der Handel neutraler Völker in Zeiten des Krieges. Viele Schriftsteller d) haben ihre ganze Untersuchung einzig und allein dahin eingeschränkt, die Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nazionen in Ansehung des Handels zu erörtern. Es würde also beinahe eine schon gethane und deswegen überflüßige Arbeit seyn, von einer vollständigen Lehre eine Skitze zu liefern, und der Vorwurf des Sprichwortes: Post Homerum Iliada canere, könnte mich mit Recht treffen, wenn ich nicht auf der andern Seite befürchten müßte, noch weit größern Tadel zu verdienen, daß ich bei meiner schon sehr sparsamen Abhandlung durch Uibergehung eines der wichtigsten Punkte noch unvollständiger würde. Uiberdies muß mich die Verfolgung meiner angefangenen Bahn in etwas rechtfertigen, indem ich nicht, wie andere,

d) Dahin gehören Heinec, Sammet, Hübner in den oben alleg. Abhandlungen. — Zentgrav Diss. de iure commerciorum tertii ad belligerantes. Der neueste unter allen ist Lampredi (Prof. des Staatsrechtes zu Pisa) über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten, 1788. und aus dem Italiänischen übersetzt von Cäsar, Leipzig 1791.

andere, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rücksicht des Handels neutraler Völker Statt haben, aus den Gewohnheiten europäischer Nazionen, aus Traktaten, aus der Politik oder aus der Billigkeit herzuleiten suche. Ich kann mich nicht überreden, daß diese höchst wichtigen Rechte auf so wandelbaren Gründen allein beruhen sollen, in welchen man auch die Ursache aufsuchen muß, warum die Schriftsteller, welche diesen Gegenstand zu ihrem Zwecke hatten, öfters ganz verschiedene und sich widersprechende Meinungen vortrugen. Der Handel würde keine Stelle im allgemeinen Völkerrechte verdienen, wenn neutrale Nazionen die Freiheit oder Grenzen desselben nur von der Großmut oder Laune der Kriegführenden Potentaten zu erwarten hätten. Eine neutrale Nazion, welche sich durch Macht und Thätigkeit in Ansehen setzen kann, wird sich gewiß nicht von fremder Willkühr beschränken lassen; aber da diese zufällige Größe nichts entscheiden kann, wenn es auf den Ausspruch der Vernunft ankömmt, so muß die strenge Gerechtigkeit auch Fehdelose Völker, welche, wenn das Recht des Stärkern gälte, bei ihrer Ohnmacht jede Stunde fürchten müßten, von andern verschlungen zu werden, sicher stellen und diesen die heilige Pflicht auflegen, sie in ihren Rechten nicht zu kränken. — Ich will also auch die Rechte und Verbindlichkeiten, welche neutralen Staaten bei ihrem Handel zustehen,

meinem bisher beobachteten Plane zu folgen, nach der strengen Gerechtigkeit und dem allgemeinen Völkerrechte betrachten. Und da dasselbe keine so mannigfältige Gestalten, wie Traktaten, Gebräuche und Staatsklugheit, annimmt, sondern auf ewigen Gesetzen beruht, so kann ich alles, was hierüber zu sagen ist, auf einige wenige Sätze zurücke führen.

§. 16.

Es ist nicht schwer zu beweisen, daß neutrale Nazionen auch während des Krieges ein vollkommenes Recht haben, ihren Handel ungestört zu treiben. Der Instinkt leitet jeden Menschen, sich glücklich zu machen, und die Vernunft zeigt ihm den Weg, diesen großen Zweck seines Daseyns zu erreichen. Sie billigt alle Mittel, welche dazu dienen, in so ferne sie der Gerechtigkeit und Menschenliebe nicht entgegen streben. Wenn es also wahr ist, daß die Glückseligkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse besteht, so muß der Mensch ein unwidersprechliches Recht haben, denselben zu steuern. Ich rede hier nicht nur von jenen, welche sich der weichlich gewordene Mensch zu seiner eigenen Plage selbst geschaffen hat; es ist auch eine Wahrheit, die das Anschauen der Erde beweißt, daß es bewohnte Himmelsstriche gebe, welche nicht einmal die zur Nahrung und einem kümmerlichen Leben nöthigen Produkte hervorbringen. Es muß also überhaupt genommen

ein

ein Recht geben, sich aus andern ergiebigen Gegenden Unterhalt und Bequemlichkeit zu verschaffen. Und wenn schon andere Menschen dieselben occupirt haben, so kann es nicht anders, als durch Verträge, geschehen, daß sie durch ihren Uiberfluß dieser fremden Noth abhelfen müssen.

Diese Rechte des einzelnen Menschen finden auch bei ganzen Völkern ihre ganze Anwendung, so, daß in Rücksicht dieser gar keine Abänderung zu gedenken ist. Seitdem der Handel im politischen Zustande der Nazionen eben das wurde, was das Zirkuliren des Blutes im thierischen Körper ist, so, daß er den größten Einfluß auf Macht, Reichthum, Sitten, Industrie und das Glück der Staaten hat, daß er von Pol zu Pol entfernte Menschen miteinander vereinigt, und die Produkte Orients nach Norden überbringt; seitdem, sage ich, würde es eben so viel seyn, das Recht zu handeln einer Nazion verweigern, als wenn man sie ihrer Freiheit beraubte. Ja! dieses Recht steht jedem unabhängigen Volke in einem so weiten Umfange zu, daß ihm, wenn nicht Verträge seine Willkühr einigermaßen beschränken, niemand hierin Grenzen setzen kann.

Aber es fragt sich, ob und wie weit ein unter zwoen Nazionen entstandener Krieg das Recht des Handels einer dritten, welche keinen Theil an ihrem Zwiste nimmt, beschränke? Da die Feindseligkeiten

zwischen andern keinem friedlichen Volke zum Nachtheile gereichen dörfen, so läßt sich gewiß im natürlichen Völkerrechte kein Grund finden, warum der Handel einer neutralen Nazion in Zeiten des Krieges einen Stoß leiden sollte. Der Krieg hebt zwar, so lange er währt, unter den feindlichen Theilen viele Pflichten der natürlichen Billigkeit und selbst vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten auf; aber er ändert nichts in den Verhältnissen eines friedlichen Volkes, welches noch immer fortfährt, gegen beide kriegende Mächte freundschaftliche Gesinnungen zu äußern. Es giebt also an und für sich betrachtet keinen Krieg für neutrale Nazionen, und daher können sie ihren Handel nach wie vorher treiben. Die einzige Einschränkung, welche aus dem Wesen der Neutralität als eine nothwendige Folge fließt, ist diese, daß sie, um unpartheiisch zu seyn, sich bereit zeigen müssen, mit beiden Kriegführenden Theilen auf gleiche Weise zu handeln, in so weit es ohne ihren Nachtheil geschehen kann. Man würde die Unpartheilichkeit verletzen, wenn man zur Zeit des Krieges aus freiem Willen der einen Parthei größern Handelsvortheil gestatten wollte, als der andern e), es mag nun aus blosem Eigensinne, oder

e) Wolf, der gewiß einer der ersten war, welche die Neutralitätsrechte mit treffendem Blicke sahen, sagt in

oder mit der geheimen Absicht geschehen, eine vor der andern zu begünstigen. Ein anderes wäre es, wenn das neutrale Volk durch einen dem Kriege schon vorhergängigen Traktat einem Theile einen ausschlüßigen Handel mit gewissen Waaren versprochen hätte und jezt noch immer fortführe, seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Weil es in einem solchen Falle nicht aus freier Willkühr handelt, sondern nur eine Pflicht erfüllt, welche es, ohne seinen Kontrahenten zu beleidigen, nicht unterlassen darf; so wird der andere Kriegführende Potentat diese Ungleichheit nicht als Neutralitätswidrig ansehen können.

§. 17.

Die unläugbaren Folgen von allem, was ich bisher gesagt habe, sind

I.) daß es einem neutralen Staate frei stehe, seine Waaren so wohl in seinem eigenen Gebiete zu verkaufen, als auch an den Küsten und in den Territorien

in seinem J. G. §. 683. „Qui neutrarum partium sunt, eorum respectu bellum non est, ipsi vero vtrique belligerantium amici sunt. Quae igitur extra bellum seu pacis tempore gentibus praestantur a gente, ea etiam praestanda sunt vtrique belligerantium parti. Quod vni praestatur, id praestandum quoque alteri est, si eodem indiget."

ritorien der Kriegführenden Mächte abzusetzen, je nachdem er von einer oder der andern Art mehr Gewinn zu erwarten hat; wenn er nur übrigens eine genaue Gleichförmigkeit gegen beide Theile beobachtet. Aber diese letzten Worte muß man eben nicht im strengsten Sinne nehmen; denn die Bereitwilligkeit, einer feindlichen Nazion das nämliche zu leisten, was man der andern zugesteht, ist schon hinreichend, seine Unpartheilichkeit zu beweisen; es ist nicht nöthig, daß man z. B einem Theile so viel Getraid, Holz ꝛc. verkaufe, als dem andern; sondern die Verbindlichkeit des neutralen Volkes, in allem sich gleichförmig zu betragen, ist nur mit dem Bedingnisse zu verstehen, wenn der eine das nämliche von ihm verlangt, was es seinem Gegner zugestanden hat.

II.) Daß eine neutrale Nazion mit allen Gattungen von Waaren ohne Unterschied Handel treiben könne, oder welches eben so viel heißt, daß es nach dem allgemeinen Völkerrechte keine sogenannte Kriegs-Contreband-Waaren gebe. Grotius f), dem die meisten Schriftsteller hierin folgten, hatte den Wahn, daß die Eigenschaft solcher Waaren in der Natur selbst gegründet sey. Er unterscheidet unter solchen Dingen, welche zu keinem Gebrauche des Krieges dienen, z. B. Galanteriewaaren; unter solchen, welche nur im Kriege allein gebraucht werden, z. B. Waffen; und endlich

f) L. 3. c. 1. §. 5. n. 2. und 3.

endlich unter solchen, die sowohl in als außer demselben ihren Nutzen leisten, (vsus ancipitis) z. B. Nahrungsmittel. Die erste Art sind seiner Meinung nach niemals, die zweite allzeit, und die letztere nur dann Contrebande, wenn es die Umstände mit sich bringen, daß sie darunter gerechnet werden müssen; z. B. das Getraid, welches ein neutrales Volk einer belagerten Stadt zuführt g). Allein Contrebandwaaren setzen ein Verbot, einen Vertrag, oder eine Gewohnheit voraus. Das erste kann der Regent seinen Unterthanen geben; die andern werden von Völkern aufgerichtet. Die heute so bekannten Contrebande haben also ihre Entstehung blos den Gewohnheiten oder Volksverträgen zu verdanken h). Selbst in diesen liegt ein überzeugender Beweis, daß sie nicht im natürlichen Völkerrechte ihren Grund haben; denn

---

g) Sammet sagt §. 3. „Quid vero, si coniicerem, hanc distinctionem ipso J. N. & G. esse vel apparentem, vel nullam? nihil datur ex creatis, quod non hosti tuo vtilitatem, augmentum bonorum fortunae, ex his, si vendantur &c. pecuniam, & ex hac robur possit conciliare: parum intererit, an res actu statim primo, an actu secundo, ocyus vel paulo tardius in tuum damnum applicetur."

h) „Inter omnes fere gentes conuenit, ne amico liceat ad hostem vehere arma aliaue, quae veniunt adpellatione ... Contrebande." Bynkershök L. 1. c. 10.

denn bald werden diese, bald jene Waaren dafür erklärt i), welches mit den unveränderlichen Begriffen, die aus der Natur der Dinge fließen, nicht vereinbar ist. — Ferner wird in den Traktaten nur die Uiberbringung gewisser Waaren an den Feind, nicht aber der unpartheiische Verkauf auf seinem eigenen Gebiete verboten, woraus man deutlich sieht, daß sie nicht ihrem innern Wesen nach Contrebande seyn müssen.

§. 18.

---

i) So wird z. B. der Schwefel, der sonst in keinem Traktate als Contreband angegeben wurde, in jenem zwischen Rußland und England vom Jahre 1766. dafür erklärt. — Sogar der Handel mit Waffen ist schon manchmal gestattet worden, wie in dem Traktate von Aja am 6. Aug. 1661. zwischen Portugall und den vereinigten Niederlanden, wo der 12te Artikel also lautet: „Und überdas alles soll dem „Volcke der vereinigten Niderlanden frey stehen vnd „zugelassen seyn, nebenst allerhand Wahren vnd „Kauffmannsgütern überzuführen, Waffen, Kriegs-„Instrumenta vnd Munition, so auß denen Häfen „der vereinigten Niderländischen Provintzen, als auß „andern Ländern vnd Plätzen, vnd zwar nach aller-„hand Reichen und Landen der Welt, es sey dasselbe „in Freundschaft stehen oder nit, mit dem Könige „vnd der Cron Portugall ꝛc.“ Londorp Act. publ. T. 8. p. 778.

§. 18.

Allein obgleich neutrale Nazionen ein vollkommenes Recht haben, ihren Handel auch in Zeiten des Krieges in seiner ganzen Ausdehnung fort zu treiben, besonders wenn er ihren vorzüglichsten Nahrungsweg ausmacht; so streiten doch zuweilen mit der Ausübung desselben die eben so gut im allgemeinen Völkerrechte gegründeten Rechte der Kriegführenden Völker. Diese sind befugt, alles das zu thun, wodurch sie ihren Gegner in die Enge treiben, von fernern Feindseligkeiten abhalten, außer Stand setzen, ferner zu schaden und der Mittel berauben, den Krieg fortzusetzen. Sie müßen also auch berechtigt seyn, jeden andern, der ihnen hierin Hindernisse in den Weg legt, in Schranken zu halten. Wenn nun eben der Handel neutraler Nazionen sie von der Erreichung ihres Zweckes abhält, so kann man ihnen das Recht nicht absprechen, demselben Einhalt zu thun k).

§. 19.

---

k) Alle Schriftsteller haben wohl eingesehen, daß hier die Rechte des Handels neutraler Staaten mit jenen der kriegenden Partheien offenbar streiten. Heinec in seiner Diss. De nauibus ob vecturam vetit. merc. commiss. c. 1. §. 14. sagt: „Quamuis — alter populus forsan iure suo vtatur, dum talia hosti subministrat, nec minus tamen iure suo vtitur, qui se aduersus

§. 19.

Wenn man diese sich geradezu entgegenstehenden Rechte überlegt, so ist es gewiß eine schwere Sache, eine richtige Grenzlinie zu bezeichnen und den Maasstab anzugeben, nach welchem man selbe, so viel als möglich, vereinen könne, ohne in Widersprüche zu gerathen. Viele Schriftsteller suchen denselben darin, daß sie den neutralen Staaten die Freiheit zu handeln in gewissen Umständen, z. B. mit belagerten Vestungen oder eingeschlossenen Armeen, welche der Feind durch Hunger zur Uibergabe zwingen will, gänzlich absprechen. l) Allein wenn auch dem Handel neutraler Nazionen von dem willkührlichen oder Vertrags- und Gewohnheitsvölkerrechte gewisse Grenzen vorgeschrieben sind, so setzt ihm doch das allgemeine keine Schranken. Man muß also zugestehen, daß hier ein Kollisionsfall zweier vollkommenen Rechte sey. Da aber die Vernunft auch in dergleichen Fällen noch Maasregeln angiebt, so will ich, um nicht nur etwas ganz allgemeines gesagt zu haben, wo-

uersus illos defendit, qui hostem reddere potentiorem non dubitant." Sein Forsan hätte er aber weglassen können; denn das Recht neutraler Völker ist unwidersprechlich. H. Cocceji Diss. de iure belli in amicos, §. 6. — Lampredi I. Th. §. 4. S. 15. und ferner. — Vattel 3. B. 7. Kap. 111. §.

l) Vattel sagt §. 117. „Mit einer belagerten Stadt ist platterdings alle Handlung verbotten."

wodurch die Schwierigkeiten noch nicht gehoben sind, meine Gedanken über dieselben noch kürzlich erklären. Der von vielen Lehrern des Naturrechtes vorgetragene Satz, daß das Recht des Beleidigten unendlich sey, ist falsch, wenn er ohne alle Einschränkung nur nach seinem buchstäblichen Verstande genommen wird. m) Das Maas der Gewaltthätigkeiten darf nicht einzig und allein von dem Eigensinne und Stolze des Beleidigten bestimmt werden, sondern es steht, um mich in der Sprache der Mathematiker auszudrücken, mit einer andern Größe im Verhältnisse, nämlich mit der Beleidigung und Wirksamkeit der Mittel, durch welche man Genugthuung und Sicherheit erlangen kann. Ein Kriegführendes Volk darf also nicht mehr Feindseligkeiten gegen seinen Gegner ausüben, als nöthig sind, diesen gerechten Zweck zu erreichen. n) Daher kann es dessen Handel mit neu-

m) Höpfner Naturr. §. 128.

n) Wolf Instit. iur. nat. & gent. §. 1190. sagt: „Qui bellum iustum gerit, illi in bello licitum est, sine quo ius suum consequi nequit; quod vero ad hunc finem consequendum non fuit; illicitum est.„ Und Lamprecht Theorem. iur. publ. vniu. P. 3. C. 13. §. 2. „Vis omnis illicita, quia non necessaria.„ Man nenne es Gewissen, Natur, inneres Gefühl oder Vernunft des Menschen; es liegt in unserer Seele eine

neutralen Staaten nur alsdann und in so weit abschneiden, als es zur Erlangung dieser Absicht unumgänglich nöthig ist. Aber da es nur ein Recht hat, seinem Feinde zu schaden, nicht dem freundschaftlich gesinnten neutralen Volke; so hat es auch die Verbindlichkeit, diesem den Nachtheil zu ersetzen, welchen es durch die Unterbrechung seines Handels empfindet. o) Das neutrale Volk wird sich alsdann nicht beklagen können und muß diese Unregelmäßigkeit blos dem Zufalle des Krieges zuschreiben. Hier zeigt sich nämlich die enge Verbindung des ganzen Menschengeschlechtes in ihrer vollen Stärke, und wird ein Beweis, daß der Krieg ein außerordentlicher Zustand sey, der einen großen Einfluß selbst auf jene hat, die keinen Theil daran nehmen, weil seine Verderb-

nisse

---

eine unzerstörliche Sympathie mit der Wahrheit, daß man wegen einer Unbild nicht gleich zur unendlichen Rache schreiten könne, wenn es noch nähere Wege giebt, Genugthuung zu erhalten.

o) Ich kümmere mich nicht um den Einwurf, daß derjenige, der vollkommen befugt ist, etwas zu thun, dabei nicht auf die Rechte eines Dritten zu sehen habe. Denn hieraus folgt nur so viel, daß er dadurch nicht in der Ausübung seines Rechtes aufgehalten werde. Aber da er sich in Rücksicht desselben, wie hier, in einem Nothfalle befindet, so muß er ihm seinen deswegen erlittenen Schaden vergüten. Grotius L. 2. C. 2. §. 9. — Pufendorf L. 2. C. 6. §. 6.

nisse durch eine nothwendige Folge auch öfters Unschuldige treffen. p)

Dieses scheint mir der einzige Grundsatz, welchen die Vernunft bei diesem Streite zweier gleichen Rechte vorlegt. — Da man aber einer Kriegführenden Nazion das Recht nicht absprechen kann, zu beurtheilen, wie weit sie ihren Feind zähmen und ihm die Quellen zum Unterhalte des Krieges verstopfen müsse; so kann dieses dem Handel neutraler Völker eine gänzliche Hemmung verursachen, weil oft überspannte Rache und Wahn eine Nazion verleitet, ihr Kriegsrecht zu weit auszudehnen. Gleichwie nun viele nicht genug auf einzelne Fälle bestimmte Wahrheiten des strengen Naurrechtes durch die bürgerlichen Gesetze erörtert wurden; q) so geschah es auch hier mit diesem zu allgemeinen Ausspruche des natürlichen Völkerrechtes, daß man durch Konventionen einigermaßen vestsetzte, wie weit ein Kriegführendes Volk sein Recht gegen jenes der neutralen Staaten ausüben könne.

Es

p) Sammet §. 5. „Ita fatum est, vt cum vicinis aliquid patiendum sit, si mihi damnum dent, sed sine proposito laedendi: nam & vicini ex facto meo bellandi talia damna accipiunt.„

q) „Les droits primitifs de l'espece humaine ne peuvent pas être toujours les fondemens de l'administration„ sagt der Abbe Raynal in seiner bekannten Histoire philos. & polit. des Etablissemens & du Commerce des Européens dans les deux Indes.

Es ist zwar wahr, daß Traktaten nur jene Mächte verbinden, welche sie unter einander errichtet haben; aber man muß doch eingestehen, daß sehr viele derselben auf natürlicher Billigkeit beruhen. Daher geschah es, daß auch andere Potentaten nach selben handelten, und daraus entstunden endlich nach und nach unverbrüchliche Gewohnheiten, wovon die gesitteten Nationen Europens nicht leicht abweichen werden. Diese sind noch heute die hauptsächlichste Norm, wenn es darauf ankömmt, zu entscheiden, welche Waaren zu den eigentlichen Contrebanden gehören? ob man neutrale Schiffe auf offener See anhalten und visitiren könne? was hiebei zu beobachten sey? ob die darauf befindlichen Güter seines Feindes so geradezu weggenommen werden dörfen? und noch andere dergleichen Fragen, welche das natürliche Völkerrecht zu allgemein entscheidet. — Da aber meine Absicht nicht weiter als bis hieher gieng, so überlasse ich das übrige jenen, welche Gelegenheit und Muße haben, dieses weitschichtige Feld zu bearbeiten, mit dem beigefügten Wunsche, daß Weltpolitik und Staatsräson die großen Wahrheiten des allgemeinen und positiven Völkerrechtes nicht, wie der Mehlthau die schönsten Früchte, verderben möchten.

Ende.

Druckfehler.

S. 13. Z. 2. Ariom — Axiom.
S. 16. Z. 1. in der Note mehrere — mehrerer.
S. 48. Z. 3. si — sie.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Samhaber, Johann Baptist Aloys,

Juristische Abhandlung über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nazionen in Zeiten des Krieges

Wirzburg 1791

Diss. 702,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841293-1
VD18 15095282-001